Ochsenhauser
ANZEIGER

Nr. 48 / 2022 Mitteilungsblatt der Stadt Ochsenhausen 2. Dezember 2022

Dienststellen der Stadtverwaltung Ochsenhausen schließen am 6. Dezember früher

Das Rathaus Ochsenhausen, das Stadtbauamt sowie die Ortsverwaltungen Mittelbuch und Reinstetten sind am **Dienstag, 6. Dezember**, wegen einer internen Veranstaltung ab 16 Uhr geschlossen. Auch telefonische Anfragen können dann nicht beantwortet werden.
Ab Mittwoch, 7. Dezember, sind die Dienststellen wieder zu den regulären Zeiten erreichbar.

Bundesweiter Warntag am 8. Dezember

Beim nächsten bundesweiten Warntag am Donnerstag, 8. Dezember, erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel. Ab 11:00 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel wie z. B. Radio und Fernsehen, digitale Stadtanzeigetafeln oder Warn-Apps. Die Probewarnmeldung wird erstmals auch über Cell Broadcast verschickt und darüber rund die Hälfte aller Handys in Deutschland direkt erreichen. Wer ein Cell-Broadcast-fähiges Mobiltelefon besitzt, das am 8. Dezember eingeschaltet ist und sich in einem betroffenen Gebiet aufhält, bekommt dann automatisch eine Warnmeldung auf sein Handy.

Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Im Anschluss werden von den Verantwortlichen gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht.

Der bundesweite Warntag dient dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren. Am bundesweiten Warntag wird ab 11:00 Uhr eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Diese versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören.

Parallel können in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen vorhandene kommunale Warnmittel wie beispielsweise Lautsprecherwagen oder Sirenen ausgelöst werden. Da eine Warnung sehr wichtige Informationen beinhaltet, soll sie möglichst viele Menschen erreichen. Deswegen wird eine Warnmeldung über viele verschiedene Warnmittel bzw. Wege verbreitet. Durch die Vielzahl und Vielfalt der Warnmittel soll sichergestellt werden, dass eine Warnung möglichst viele Menschen erreicht.

Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren 2022 – Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Ochsenhausen und im Teilort Wennedach

Im **Stadtgebiet Ochsenhausen und im Teilort Wennedach** bitten wir die Kundinnen und Kunden in diesem Jahr für die Wasserabrechnung 2022 die Wasserzähler selbst abzulesen.

Mitte Dezember werden entsprechende Anschreiben zugestellt. Als Empfänger ist der Rechnungsempfänger eingetragen. Die Abnahmestelle sowie den abzulesenden Zähler entnehmen Sie bitte dem Abschnitt für die Rückantwort. Bei der Ablesung sollte die Zählernummer mit den auf dem Ableseabschnitt abgedruckten letzten sechs Stellen verglichen werden, um Ablesefehler zu vermeiden. Ansonsten müssen Sie nur noch den Zählerstand und das Ablesedatum auf dem Abschnitt für die Rückantwort eintragen. Der Zählerstand gibt volle Kubikmeter an.

Bitte lesen Sie den Zählerstand in der Zeit zwischen 19. und 31. Dezember 2022 ab und teilen Sie ihn uns so mit, dass die **Rückantwort bis spätestens 2. Januar 2023 beim Rathaus in Ochsenhausen** eintrifft. Für Abnahmestellen, von denen wir bis zu diesem Termin keine Rückmeldung erhalten haben, wird der Verbrauch geschätzt. Die Rückantwort kann entweder über die jeweilige Ortsverwaltung oder direkt an das Rathaus Ochsenhausen erfolgen.

Diejenigen, die andere Rückgabemöglichkeiten bevorzugen, können den Zählerstand unter Angabe des Kassenzeichens der Stadtverwaltung per Fax an 07352 9220-19, per E-Mail an walcher@ochsenhausen.de oder online über ein **Formular auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen www.ochsenhausen.de** mitteilen. Bitte teilen Sie uns den Zählerstand nicht mehr telefonisch mit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung.

In den Teilorten Hattenburg, Reinstetten, Laubach, Gopperts-hofen, Eichen und Mittelbuch wird ab **2. Dezember 2022** ein Mitarbeiter der Wasserversorgung die Wasserzähler ablesen. Gerne zeigen Ihnen unsere Mitarbeiter auch ihren Ausweis, damit Sie sichergehen können, dass die Person bei Ihnen vorbeikommt, um den Wasserzähler abzulesen.

Hinweis für alle Haushalte mit einem Funk-Wasserzähler:
Haushalte, die bereits einen Funkzähler der Firma Kamstrup haben, werden nicht mehr angeschrieben. Die Ablesung erfolgt auf elektronischem Weg durch die Wassermeister. Ein Zugang zur Wasseruhr ist dafür nicht erforderlich.

Wichtige Rufnummern

Bereitschaftsdienste
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstunden: Tel. 116117
(Unter dieser Nummer erreichen Sie auch den zahnärztlichen, kinderärztlichen und den augenärztlichen Notfalldienst.)
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, ***nur für gesetzlich Versicherte***
unter 0711 96589700 oder www.docdirekt.de
Zahnärztlicher Notdienst 01805 911610

Notruf

Polizei	110
Polizeiposten Ochsenhausen	07352 202050
Feuerwehr/Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	07351 19222

Soziale Dienste, Pflege und Betreuung

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.	07352 9230-0
Alten- und Krankenpflege / Hauswirtschaft	07352 9230-30
Familienpflege & Haushaltshilfe	07352 9230-20
Nachbarschaftshilfe Ochsenhausen	07352 9230-21
Nachbarschaftshilfe Reinstetten	07352 9230-21
Nachbarschaftshilfe Mittelbuch	07352 3446
Unsere Brücke Ochsenhausen	07351 551220
Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal	0162 2314550
(Einsatzleitung: Elfriede Wespel und Lydia Müller)	
Caritas Biberach	07351 50050
ASB (Hausnotruf und Essen auf Räder)	07353 9844-0

Störungsdienste

Wasserschaden	0172 7850436
Strom	0800 3629477
Erdgas	0800 7750001
Telefonanschluss	0800 3301000
Fernseh- und Rundfunkanlagen	0180 3232323

Öffnungszeiten

Rathaus Ochsenhausen
Tel. 07352 9220-0, E-Mail: stadt@ochsenhausen.de

Mo, Mi, Do	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Di	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:45 Uhr
Fr	8:00 – 12:00 Uhr	

NEU:
Ortsverwaltung Reinstetten
Tel. 07352 2386 oder 8283,
E-Mail: ov-reinstetten@ochsenhausen.de

Di	08:00 - 12:00 Uhr	
Do		14:00 – 17:45 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr	

Ortsverwaltung Mittelbuch
Tel. 07352 8283 oder 2386,
E-Mail: ov-mittelbuch@ochsenhausen.de

Mo	08:00 – 12:00 Uhr	
Di		14:00 – 17:45 Uhr
Do	08:00 - 12:00 Uhr	

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl
Bitte beachten Sie die Hinweise unter „Das Rathaus informiert“

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderats

Am Dienstag, 13. Dezember 2022, 18:30 Uhr, findet **im Feuerwehrgerätehaus Ochsenhausen, Sankt-Florian-Straße 40**, in Ochsenhausen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die den Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung sind im Rathaus, Zimmer 22, aufgelegt und können dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie können außerdem über das Ratsinformationssystem abgerufen werden (www.ochsenhausen.de/rathaus-service/gemeinde-und-ortschaftsrat/ratsinformationssystem/).

Tagesordnung

1. Bestellung der Urkundspersonen für das Protokoll
2. Niederschriftsbekanntgabe
3. Bekanntgaben
4. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
5. Bürgermeisterwahl 2023
   - Festlegung Wahltag
   - Bildung Gemeindewahlausschuss
   - Stellenausschreibung
   - Festlegung Kandidatenvorstellungen
6. Neueinteilung Wahlbezirke
7. Gesetzgeberische Debatte über weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG
8. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Dietenwenger Straße IV“ in Mittelbuch
10. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gigelberg II“ Reinstetten
11. Außenanlage Rottuminsel (städt. Teil)
    - Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten
12. Stellplatzsatzung für die Gesamtgemeinde Ochsenhausen
13. Wärmelieferung aus Biomasse für die Grund- und Gemeinschaftsschule Ochsenhausen-Reinstetten
    - Neuverhandlungen
14. Grundstücksangelegenheiten Grüner Weg
15. Antrag auf Erwerb des städtischen Flst. Nr. 2146
16. Annahme von Spenden
17. Verschiedenes

Anschließend findet eine nicht-öffentliche Beratung statt.

Stadtverwaltung
gez.
Andreas Denzel, Bürgermeister

Abgabe von Baugesuchen für die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik kann die Stadt Ochsenhausen nur Baugesuche berücksichtigen, welche rechtzeitig beim Stadtbauamt Ochsenhausen eingegangen sind. Spätester Abgabetermin für die Sitzung am **Dienstag, 17.01.2023**, ist am **Montag, 12.12.2022.**

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 22.11.2022

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
2. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
3. Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt odereinen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft
4. Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
5. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
   Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abst. 1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
3. Die Verwendung von auftauendem Streumitteln ist verboten. (**Ausnahmsweise ist die Verwendung von auftauenden Streumitteln bei Eisregen sowie an Steilstrecken zulässig. Der Einsatz solcher Streumittel ist in diesem Ausnahmefall auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.)**
4. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

1. Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechen den Vorschriften in § 4 reinigt,
3. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechen den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
4. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
5. Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.12.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1989 mit Änderungen vom 24.04.2001 außer Kraft.

Ochsenhausen, 22.11.2022

Andreas Denzel
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundregel
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
§ 4 Schutz der Nachtruhe
§ 5 Lärm durch Fahrzeuge
§ 6 Lärm aus Gaststätten
§ 7 Sport-/Spielplätze und Schulhöfe
§ 8 Haus- und Gartenarbeiten
§ 9 Lärm durch Tiere
§ 10 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV
§ 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
§ 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll / Abfall
§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 16 Gefahren durch Tiere
§ 17 Verunreinigung durch Hunde
§ 18 Bienenhaltung
§ 19 Taubenfütterungsverbot
§ 20 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.
§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
§ 22 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 23 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4
Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5
Bekämpfung von Ratten

§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
§ 26 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen
§ 27 Duldungspflichten

Abschnitt 6
Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundregel

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
   1. Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
   2. Für amtliche Durchsagen.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen
3. Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen

§ 6 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 7 Sport- /Spielplätze und Schulhöfe

1. Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.
2. Auf Sport- und Kinderspielplätzen sowie auf Schulhöfen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Therapie- und Assistenzhunden, verboten.
3. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.
4. Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen sowie dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
5. Der Konsum von alkoholischen Getränken auf Schul- und Kindergartenhöfen ist untersagt.
6. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV

1. Die Benutzung von Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist gestattet, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Be-

nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht. Ebenso gestattet ist die Benutzung der Warteeinrichtungen um kurzzeitig auszuruhen oder Schutz vor Witterungseinflüssen zu suchen. Eine darüberhinausgehende Benutzung ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.
2. In Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Ebenso ist es untersagt, sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten.

§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt
1. das Abspritzen von Fahrzeugen per Schlauch
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll / Abfall

1. Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
2. In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 16 Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Köperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Innenbereich (§§ 30 – 43 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 17 Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln

Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in und an Bächen und Seen nicht gefüttert werden.

§ 21 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 23 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
   1. Außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
   2. Andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen

   Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 22 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 24 Belästigung der Allgemeinheit

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
   1. das Nächtigen,
   2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
   3. das Verrichten der Notdurft,
   4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetztes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. Sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,

3. Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Seebehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 26 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

1. Die Eigentümer von
   1. bebauten Grundstücken,
   2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
   3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmern, Friedhöfen,
   4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall beststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen.
4. Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Verpflichteten übertragen werden.

§ 27 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

1. Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
2. Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor alle Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, vor allem den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
3. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
4. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
5. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.

§ 28 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 6

Anbringung von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straßen zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

1. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
2. Vom Verbot des Alkoholkonsums auf Schulhöfen (§ 7 Abs. 5) kann die jeweilige Schulleitung Ausnahmen zulassen.
3. Die Ortspolizeibehörde kann für die Stadt Ochsenhausen als Betreiber der Anlagen nach Abschnitt 4 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 zulassen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zu

Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 4 die Nachtruhe anderer stört,
3. entgegen § 5 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
4. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 7 Sport- / Spielplätze und Schulhöfe benützt,
6. entgegen § 8 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 10 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Warteeinrichtungen nutzt oder entgegen § 11 Abs. 2 in Warteeinrichtungen und Wartehäuschen alkoholische Getränke konsumiert oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,
10. entgegen § 12 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge per Schlauch abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet,
11. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 14 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
13. entgegen § 15 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
14. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
15. entgegen § 16 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 16 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 17 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 18 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet sind,
19. entgegen § 19 Tauben füttert,
20. entgegen § 20 Wasservögel füttert,
21. entgegen § 21 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet,
23. entgegen § 23 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 22 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
25. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
26. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 26 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
39. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 29 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.

2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 03.12.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

Ochsenhausen, 22.11.2022

Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Rottal am 7. Dezember 2022

Am Mittwoch, 7. Dezember 2022, findet um 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses in Burgrieden eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Rottal statt. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Sanierung eines Teilstücks des Verbandssammlers im Bereich Biberacher Straße in Schwendi
   – Sachstandsbericht und Vergabevollmacht
3. Strombezug des Abwasserzweckverbandes ab dem 01.01.2023
   – Information über eine Eilentscheidung des Vorsitzenden
4. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
   – Beratung und Beschluss
5. Verschiedenes

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

gez.
Frank Högerle, Verbandsvorsitzender

Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“

Die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere die Vorschrift des §2b UstG macht es erforderlich, die derzeitige Gebührensatzung des Gutachterausschusses „Östlicher Landkreis Biberach“ zum 01.01.2023 anzupassen. Der Anpassung stimmte der Gemeinderat Laupheim am 21.11.2022 einstimmig zu. In dem Zug wurde die Satzung um die § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 7 und § 9 erweitert.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetztes in der Fassung vom 15.02.1982 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Laupheim erhebt für die Erstellung von Gutachten durch den neu gebildeten Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ Gebühren.
(2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für die Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Laupheim erhoben.
(3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstellt, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

§ 2
Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstellung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wird die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der Höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².
(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsmäßig unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.
(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 €	900 €
bis 250.000 €	900 €
zzgl. 0,26 % aus dem Betrag über 100.000 €	
bis 500.000 €	1.300 €
zzgl. 0.19 % aus dem Betrag über 250.000 €	
bis 5 Mio. €	1.800 €
zzgl. 0,07 % aus dem Betrag über 500.000 €	
über 5 Mio. €	5.200 €
zzgl. 0,10 % aus dem Betrag über 5 Mio. €	

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Abs. 1.
(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser: Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn diesel-

ben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 €.

(6) In den Gebühren sind zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten, für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Laupheim berechnet

(7) Die Gebühr für Qualifizierte Gutachten nach §38 (4) Landesgrundsteuergesetz zum Nachweis eines vom Bodenrichtwert abweichenden Bodenwert eines Grundstücks beträgt 50% der Mindestgebühr nach Abs. 1

§ 5
Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6
Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstellung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Entfällt ersatzlos

§ 9 (neu)
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 (ehemals §9)
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 01.01.2021, welche damit dann außer Kraft tritt.

Laupheim, 21.11.2022
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Landratsamt Biberach
Untere Flurbereinigungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sofern es die Corona-Pandemie zulässt, führt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Bauernverbänden

vom 02.02.2023 bis 03.02.2023

in der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee ein zweitägiges Seminar über Flurneuordnung und Landentwicklung durch.
Wesentliche Inhalte des Seminars sind:

- der Ablauf von Flurneuordnungsverfahren und die Verfahrensarten
- die Finanzierung der Flurneuordnungsverfahren
- die Aufgaben und Möglichkeiten der Teilnehmer und der Teilnehmergemeinschaft
- die Möglichkeiten zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und
- die Zielsetzungen der Landentwicklung und Landespflege

Im Auftrag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) laden wir hierzu insbesondere Vorstandsmitglieder/innen von Teilnehmergemeinschaften sowie Funktionsträger/innen aus Gemeinden und Landkreisen, in denen Flurneuordnungsverfahren geplant sind oder bereits begonnen wurden, ein. Das Seminar richtet sich auch an interessierte Bürger/innen.
Die Teilnehmer/innen an den Seminaren erhalten unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft. Interessenten werden gebeten, sich bei der unteren Flurbereinigungsbehörde (Frau Rädler; Tel.: 07391 779-2500, E-Mail: flurneuordnung@alb-donau-kreis.de) für das Seminar anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Helfert

Das Rathaus informiert

Notdienst der Apotheken

Freitag, 02.12.2022:
Stadt-Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 1 50 30
Marktplatz 47, 88400 Biberach an der Riß

Samstag, 03.12.2022:
Apotheke Waniek Ummendorf, Tel.: 07351 - 3 48 60
Riedweg 2, 88444 Ummendorf

Sonntag, 04.12.2022:
Wieland-Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 26 06
Berliner Platz 1, 88400 Biberach an der Riß

Montag, 05.12.2022:
Apotheke am Adlerplatz, Tel.: 07351 - 82 96 82
Biberacher Str. 102, 88441 Mittelbiberach

Dienstag, 06.12.2022:
Apotheke im Ärztehaus, Biberach Tel.: 07351 - 1 80 00 18
Zeppelinring 7, 88400 Biberach an der Riß

Mittwoch, 07.12.2022:
Gabler-Apotheke Ochsenhausen, Tel.: 07352 - 84 11
Bahnhofstr. 25/1, 88416 Ochsenhausen

Donnerstag, 08.12.2022:
Allmann'sche Apotheke Biberach, Tel.: 07351 - 1 80 90
Marktplatz 41, 88400 Biberach an der Riß

Freitag, 09.12.2022:
Antonius-Apotheke Schemmerhofen, Tel.: 07356 - 17 11
Hauptstr. 26, 88433 Schemmerhofen
St. Uta-Apotheke Uttenweiler, Tel.: 07374 - 13 03
Hauptstr. 10, 88524 Uttenweiler

Altersjubilare

Wir gratulieren
Frau Hildegard Spitz, Ochsenhausen
am 02. Dezember zum 85. Geburtstag

Herrn Barth, Ochsenhausen
am 03. Dezember zum 90. Geburtstag

Frau Erna Renz, Ochsenhausen
am 08. Dezember zum 85. Geburtstag

Für das neue Lebensjahr wünschen wir unseren Jubilaren, auch denjenigen, die nicht genannt werden, alles Gute, besonders Gesundheit!

Veranstaltungskalender

Nikolausfahrten mit weihnachtlicher Bewirtung in Maselheim
Öchsle-Bahn
Freitag, 02.12.2022, Samstag, 03.12.2022, Sonntag, 04.12.2022

Nikolausfeier
Kegler Sport Club Hattenburg e.V.
Gasthaus „Sonnenhof", Hattenburg
Freitag, 02.12.2022

Jahreskonzert
Musikverein Reinstetten e.V.
Gemeindesaal, Reinstetten
Samstag, 03.12.2022, 20:00 Uhr

Singen am Dorfchristbaum
Gesangverein Mittelbuch
Dorfbrunnen Mittelbuch
Sonntag, 04.12.2022, 17:00 Uhr

Nikolausbesuch
Narrenzunft Mittelbuch e.V.
Mittelbuch
Montag, 05.12.2022

Trainingsbetrieb
Tanzsportclub „Schwarz-Weiß"
Herrschaftsbrühlhalle, Ochsenhausen
Dienstag, 06.12.2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Jugendtreff
Bürgerverein Ox-21 e.V.
Jugendhaus „8er", Ochsenhausen
Mittwoch, 07.12.2022, 17:00 bis 19:30 Uhr

Trainingsbetrieb
Tanzsportclub „Schwarz-Weiß"
Kapfhalle, Ochsenhausen
Mittwoch, 07.12.2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Aus dem Gemeinderat vom 22. November 2022

Bestellung der Urkundspersonen für das Protokoll
Für die Unterzeichnung des Protokolls wurden die Urkundspersonen festgelegt.

Niederschriftsbekanntgabe
Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 25. Oktober 2022 wurde per Offenlage bekanntgegeben.

Bekanntgaben
Bürgermeister Denzel gab folgende Termine bekannt:
- Weihnachtsmarkt im Klosterhof vom 24. bis 27. Dezember 2022. Er lädt herzlich zum Besuch ein.
- Sitzung des Gemeinderats mit den Ortschaftsräten Mittelbuch und Reinstetten am 29. November 2022, 18:30 Uhr, in der Kapfhalle mit der ersten Lesung des Haushaltsplanentwurfs 2023. Die Verabschiedung des Haushaltsplans sei für die Sitzung am 28. Februar 2023 geplant.
- Die Sitzung des Verwaltungs, Schul- und Kulturausschusses am 6. Dezember 2022, werde abgesagt.
- Die krankheitsbedingt abgesagte Verabschiedung von Stadtamtsrat Michael SchmidSax werde nun am 6. Dezember 2022 stattfinden.

Weiter teilte Bürgermeister Denzel mit, dass die Termine für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für das Jahr 2023 den Gemeinderäten als Tischvorlage ausgeteilt worden seien.
Bürgermeister Denzel berichtete, dass zurzeit in der Gemeinschaftsunterkunft im ehemaligen Krankenhaus insgesamt 156 Flüchtlinge untergebracht seien.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
Bürgermeister Denzel teilte mit, dass die in der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 25. Oktober 2022 gefassten Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben würden.

Schulsozialarbeit an den örtlichen Schulen
- **Bericht über die aktuelle Situation**
- **Künftige Organisationsstruktur der Schulsozialarbeit und der Offenen Jugendarbeit**

Die Verwaltung informierte den Gemeinderat darüber, dass der Verein Lernen Fördern den Vertrag über die Schulsozialarbeit in Ochsenhausen zum 31. August 2023 gekündigt habe. Darüber war bereits im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss in dessen letzter Sitzung beraten worden. Der Verein Lernen Fördern hatte die Schulsozialarbeit an den Ochsenhauser Schulen im Auftrag der Stadt seit September 2018 durchgeführt. Außerdem wurde damals auch die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit mit einem Stellenumfang von 25 Prozent an den Verein Lernen Fördern übertragen. Nachdem zwischen den Vertragspartnern einerseits als

auch von Seiten der örtlichen Schulen Unzufriedenheit mit der Durchführung der Schulsozialarbeit bestand, kam die Kündigung nicht überraschend. Der Gemeinderat nahm die Kündigung zur Kenntnis und beschloss darüber hinaus einstimmig, den bestehenden Vertrag mit Lernen Fördern über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in Ochsenhausen fristgerecht zum 31. August 2023 zu kündigen.
Beide Tätigkeitsbereiche sollen ab dem Schuljahr 2023/2024 von der Stadt Ochsenhausen selbst übernommen werden. Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, die entsprechenden Strukturen zu schaffen und die benötigten Personalstellen in den Stellenplan für den Haushalt 2023 aufzunehmen. Ein weiterer Auftrag des Gemeinderats an die Verwaltung war, dass diese mit dem Verein Lernen Fördern Gespräche über die Ausgestaltung der restlichen Vertragsdauer und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Verträge führen soll.

Verfahren Ergänzungssatzung „Bergäckerweg" Hattenburg
- **Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie deren Abwägung und Beurteilung**
- **Billigung des überarbeiteten Entwurfs**
- **Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Mehrheitlich billigte der Gemeinderat, den Entwurf für die Ergänzungssatzung „Bergäckerweg" Hattenburg und beschloss, den Entwurf öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Als Anregung aus dem Gremium soll in den Entwurf noch ein weiteres Baufenster für den bestehenden Stall aufgenommen werden. Außerdem wurden bereits eingegangene Anregungen von Trägern öffentlicher Belange sowie eines Bürgers abgewogen und beurteilt.
Abgelehnt hatte der Gemeinderat zuvor den Antrag eines Gremiumsmitglieds, wonach das Verfahren für die Ergänzungssatzung eingestellt werden solle, da nach dessen Ansicht die Grundlage dafür entfallen sei.

Bebauungsplanverfahren „Siechberg IV" in Ochsenhausen
- **Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB**
- **Beauftragung des Planungsbüros**

Einstimmig fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Siechberg IV" in Ochsenhausen. Damit soll die Lücke zwischen dem bestehenden Baugebiet Siechberg und den Neubaugebiet „Siechberg III" geschlossen werden. Eine circa 0,6 Hektar große Fläche wird als Grünfläche in dem Gebiet bestehen bleiben. Vorgesehen ist, das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB anzuwenden, weshalb der Aufstellungsbeschluss noch dieses Jahr gefasst werden musste. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Planer wurde vom Gremium bei zwei Gegenstimmen akzeptiert.

Erwerb der Flurstücke Nrn. 1105 bis 1109, Rote Lache
Einstimmig nahm der Gemeinderat das Kaufangebot einer Erbengemeinschaft an, die der Stadt Flächen abtreten will. Die Flurstücke befinden sich östlich des bestehenden Gewerbegebiets in Längenmoos und sind im Flächennutzungsplan zu Teilen als Freihaltekorridor für die Umlegung der B 312 sowie als Gewerbefläche hinterlegt. Die Gemeinderäte wollten die sich bietende Chance ergreifen, um die Flächen als Umlegefläche für die zukünftige B 312 und als Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets nutzen zu können. Die Flurstücke Nummern 1105 bis 1109, Rote Lache, werden zum Preis von 9,80 Euro pro Quadratmeter zuzüglich Notarkosten und Grunderwerbssteuer gekauft.

Erwerb Flurstück Nr. 2383, Wasenburger Ghau
Einstimmig beschloss der Gemeinderat, das Flurstück Nr. 2383 im Wasenburger Ghau zu kaufen. Damit soll der städtische Besitz im dortigen Wald arrondiert werden. Das Waldgrundstück wird zum Preis von 23 500 Euro zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von 2 380 Euro und Nebenkosten für Notar und Grunderwerbssteuer gekauft.

Erwerb des Flurstücks Nr. 485 in Goppertshofen
Einstimmig beschloss der Gemeinderat, das Flurstück Nr. 485 in Goppertshofen zu kaufen. Das Waldgrundstück soll ebenfalls der Arrondierung des städtischen Waldbesitzes dienen. Der Kaufpreis beträgt 24 000 Euro.

Verkauf einer Teilfläche von Flst. Nr. 440/6 für das Bauvorhaben Memminger Straße 2 Ochsenhausen
Mehrheitlich stimmte der Gemeinderat dem Verkauf einer Teilfläche des städtischen Flurstücks Nr. 440/6 zu, um ein geplantes Bauvorhaben in der Memminger Straße 2 zu ermöglichen. Für die rund 37 Quadratmeter große Fläche zahlt der Käufer den derzeitigen Bodenrichtwert in Höhe von 130 Euro pro Quadratmeter.

Beschaffung Stromaggregate für die Notfallversorgung
- **Vergabe**

Nachdem der Gemeinderat bereits im Mai beschlossen hatte, zwei Notstromaggregate zu beschaffen, war deren Lieferung öffentlich ausgeschrieben worden. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, den Auftrag zur Lieferung eines Stromaggregats mit 55 kVA und eines Stromaggregats mit 100 kVA mit Lichtmast an den günstigsten Bieter, die Firma AVS Aggregatebau GmbH aus Ehingen zu vergeben. Außerdem beschloss der Gemeinderat, die optional angebotene jährliche Wartung bis zum Ablauf der Garantiefrist zusätzlich zu beauftragen. Die ebenfalls optional angebotene zweite Flutlichtanlage für das 55 kVA-Stromaggregat soll dagegen nicht beschafft werden.
Die beiden Aggregate sollen in erster Linie die Funktionsfähigkeit der Feuerwehrgerätehäuser und der Verwaltungsgebäude in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen bei einem Stromausfall aufrechterhalten. Aufgrund der langen Lieferzeit – vorgesehen ist die zweite Jahreshälfte 2023 – müssen die notwendigen Mittel in Höhe von 160 000 Euro im Haushalt 2023 vorgesehen werden.

Neufassung der Streupflichtsatzung
Da die Streupflichtsatzung der Stadt Ochsenhausen auf dem Stand von 2001 war und damit nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprach, beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Satzung neu zu fassen.
Die wichtigste Änderung betrifft Straßen, in denen es keinen Gehweg gibt. Dort gilt nun die Regelung, dass jährlich im Wechsel die Seiten mit den geraden oder ungeraden Hausnummern bei Eis und Schnee räumen und streuen müssen.
[Bekanntmachung der Satzung siehe unter „Amtliche Mitteilungen" in dieser Ausgabe des OCHSENHAUSER ANZEIGERs]

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- **Neufassung**

Da die Polizeiverordnung der Stadt Ochsenhausen nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprach, beschloss der Gemeinderat, die Satzung neu zu fassen.
Zusätzlich zu den von der Verwaltung vorgelegten Regelungen beschloss der Gemeinderat, dass noch in die Satzung aufgenommen werden müsse, dass Wasservögel nicht gefüttert werden dürfen. Außerdem soll die Regelung, dass nur Blindenhunde auf Sport-

und Kinderspielplätzen oder Schulhöfen erlaubt sind, durch die Formulierung „Therapie- und Assistenzhunde“ ersetzt werden. Eine weitere Forderung des Gemeinderats betraf die Hinterlassenschaften von Hunden. Diese sollen nach dem Willen des Gremiums auch auf landwirtschaftlichen Flächen verboten werden. Besonders bemerkbar machen wird sich die Leinenpflicht für Hunde im sogenannten Innenbereich. Das bedeutet, dass Hundehalter ihre Tiere künftig nicht mehr ohne Leine ausführen dürfen. Dies gilt im gesamten Gemeindegebiet, also sowohl in der Kernstadt als auch in den Teilorten.
[Bekanntmachung der Satzung siehe unter „Amtliche Mitteilungen“ in dieser Ausgabe des OCHSENHAUSER ANZEIGERs]

Annahme von Spenden
Bei der Stadt gingen Spenden in Höhe von insgesamt 200,00 Euro ein, von denen 150 Euro für die Freiwillige Feuerwehr und 50 Euro für die Schulbüchereien der Grundschulen verwendet werden sollten. Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Annahme der Spenden zu und dankte den Spendern.

Verschiedenes
Die Verwaltung informierte das Gremium, dass der Bebauungsplan „Untere Wiesen III“ inzwischen rechtskräftig sei. Über eine noch anhängige Petition beim Petitionsausschuss des Landtags sei noch nicht entschieden worden.
Außerdem teilte die Verwaltung mit, dass die Stadt Ochsenhausen entgegen erster Befürchtungen doch nicht vom Stopp der Graue-Flecken-Förderung betroffen sei.
Das Gremium lehnte einen Vorschlag der Verwaltung ab, den diese für die Umgestaltung des Pausenhofs der Grundschule ins Gremium eingebracht hatte.
Aus der Mitte des Gremiums wurde beklagt, dass die Bauarbeiten auf dem Friedhof Ochsenhausen zu spät begonnen worden seien. Die Verwaltung teilte dazu mit, dass es Lieferschwierigkeiten bei den benötigten Materialien gegeben habe.
Auf Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass das angekündigte Verkehrskonzept im Januar oder Frühjahr nächsten Jahres auf die Tagesordnung kommen solle.
Ein Gremiumsmitglied hatte den Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern angesprochen. Die Verwaltung teilte mit, dass dafür die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich seien.

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl

Das Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl ist jeweils mittwochs, donnerstags und freitags von 18 bis 20 Uhr für die Badegäste geöffnet.
Am 7. und 8. Dezember 2022 bleibt das Lehrschwimmbecken wegen Wartungsarbeiten geschlossen.

Landesakademie Ochsenhausen

LANDESAKADEMIE
für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg
OCHSENHAUSEN

Begeisterung im überfüllten Bibliothekssaal beim offenen Adventsliedersingen am ersten Advent
Am Sonntagmorgen bot sich ein überwältigendes Bild: Der Bibliothekssaal war bis auf den letzten Platz belegt. Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause konnte die Landesmusikakademie am ersten Advent wieder zum offenen Adventsliedersingen in den Bibliothekssaal Ochsenhausen einladen. Neben der Sehnsucht nach einer gemeinsamen und stimmungsvollen Eröffnung der Adventszeit werden viele Besucher auch gekommen sein, um den Kinderchor SingsalaSing, den Jugendchor VoiceLab sowie den Schulchor der Grundschule Ochsenhausen unter der Leitung von Akademiedirektor Klaus K. Weigele und Akademiedozentin Christine Wetzel zu hören und selbst mitzusingen.
Nach dem hohen Zuspruch vieler Gäste fühlt sich die Akademie bestärkt, die Tradition des offenen Adventsliedersingens wieder aufzunehmen.

Bruno-Frey-Kulturpreis ermöglicht in diesem Jahr einen neuen Online-Adventskalender der Landesakademie
Es ist wieder so weit: Beim Online - Adventskalender, der auf dem YouTube Kanal sowie der Homepage der Landesakademie veröffentlich wird, öffnet sich ab dem ersten Dezember täglich ein Türchen mit einem Advents- oder Weihnachtslied. Ob es sich um die Lieder “Lasst uns froh und munter sein“, „Hört der Engel helle Lieder“, „Leise rieselt der Schnee“ oder „Ding Dong merrily on high“ handelt, alle laden zum Zuhören oder Mitsingen ein. Produziert wurden die Lieder unter der Leitung von Klaus K. Weigele und Christine Wetzel teilweise im Frühjahr im Bibliothekssaal Ochsenhausen, der für diesen Zweck eigens adventlich mit Tannenzweigen, Kerzen, Kugeln und einem Christbaum geschmückt wurde. Ein zweiter Teil wird am 2. Adventswochenende produziert. Dass der Online-Adventskalender auch dieses Jahr auf dem YouTube Kanal der Landesmusikakademie Ochsenhausen erscheinen kann, verdankt er der Bruno-Frey-Stiftung für kulturelle und soziale Zwecke Biberach, die im vergangenen Jahr der Landesakademie für das Projekt Online Adventskalender einen zweiten Preis des Bruno-Frey-Kulturpreis verliehen und es damit finanziell mit 3000 Euro unterstützt hat. Daher wird der Online Adventskalender ebenso im Bereich der Sozialen Medien der Bruno-Frey-Stiftung verlinkt werden.

Ortsverwaltung Reinstetten

Bürgersprechstunde von Ortsvorsteher Georg Keller
Immer donnerstags von 17:30 bis 18:30 Uhr in der Ortsverwaltung Reinstetten.
Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Caritas-Beratungsstelle im Familienzentrum

In der Caritas-Beratungsstelle im Obergeschoss des Familienzentrums in der Riedstraße 40 in Ochsenhausen findet die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) statt. Sprechzeiten sind **jeden Dienstag von 13:00 bis 16:30 Uhr**. Hauptzielgruppe sind Familien oder alleinstehende Erwachsene ab 27 Jahren, wie zum Beispiel EU-Bürger, Spätaussiedler und Geflüchtete. Die Beratung umfasst alltägliche Fragen zum Leben in Deutschland, Hilfestellung für Familien, das Ausfüllen von Formularen und Anträgen, bis hin zu vereinzelten Behördengängen. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Beratung derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 07351 12837-13 bzw. E-Mail hoffmann.c@caritas-biberach-saulgau.de möglich.

Umwelt aktuell

Energie-Beratung durch die Energieagentur Biberach

Die nächste Beratung der Energieagentur Biberach, Außenstelle Ochsenhausen, findet am **Dienstag, 13.12.2022,** im Rathaus, Besprechungszimmer Dachgeschoß, Marktplatz 1, statt. Zur Beratung in Energiefragen (z.B. erneuerbare Energien, energieeffiziente Altbausanierungen und Neubauten, Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten etc.) am und im Gebäude vergibt das Sekretariat des Stadtbauamtes (Tel. 9220-61) einen Termin. Die Energieberatungen (Erstberatungen) sind kostenlos und finden regelmäßig jeden zweiten Dienstag im Monat statt. Mit der Leiterin der Energieagentur Biberach, Iris Ege, steht eine kompetente und unabhängige Energieberaterin zur Verfügung. Es ist grundsätzlich von Vorteil, wenn zum Termin Baupläne des Gebäudes, aktuelle Energieabrechnungen (Öl, Gas, Strom) sowie das Schornsteinfegerprotokoll mitgebracht werden.
Achtung: Zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus gilt im Rathaus Ochsenhausen weiterhin die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Energiespartipps für die Adventszeit

Sind Sie schon in Weihnachtsstimmung? Für viele Menschen gehört ein mit Lichterketten festlich beleuchtetes Haus und Garten einfach zur Einstimmung auf das schönste Fest des Jahres dazu. Gut 9 Milliarden Lichter werden deutschlandweit in der Adventszeit erleuchten und damit einen Verbrauch von 760 Millionen Kilowattstunden Strom verursachen.Wenn man wenige einfache Tipps beachtet, lässt sich der Verbrauch und damit die Stromkosten senken, ohne die weihnachtliche Stimmung zu beeinträchtigen. Experten empfehlen, herkömmliche Lichterketten durch umweltfreundliche und sparsame Alternativen wie LED Beleuchtung zu ersetzen. Der Stromverbrauch lässt sich damit um bis zu 90 Prozent senken. Sinnvoll ist auch, die Beleuchtungszeit über eine Zeitschaltuhr zu steuern: automatisch schaltet sich dann die Beleuchtung zu vorher eingestellten Zeiten an und ab. Reduzierte Beleuchtungsdauer = reduzierter Verbrauch. (Quelle: https://tarifo.de/news/16292-stromverbrauch-zu-weihnachten-so-viel-kosten-weihnachtsbeleuchtung-und-co/).
Beim Plätzchen backen, der Zubereitung des Weihnachtspunsches oder dem Festbraten wird auch viel Strom verbraucht. Diese kleinen Veränderungen machen den großen Unterschied auf der Stromrechnung:

1. beim Kochen Topfdeckel benutzen
2. Herdplatte passend zur Topfgröße auswählen
3. Restwärme von Backofen und Herdplatte nutzen
4. Ofentüre möglichst geschlossen halten

Übrigens: die Pyrolyse-Funktion beim Backofen ist ein echter Stromfresser. Damit hartnäckige Rückstände im Backofen verschwinden, wird bei dieser Einstellung das Innere des Ofens auf 500 Grad erhitzt. Je nach Verschmutzungsgrad läuft das Programm 1 bis 3 Stunden. Dieser Vorgang sollte deshalb nur bewusst und nicht zu häufig eingeschaltet werden. Wegen der oftmals besseren Wärmedämmung im vergleich zu Geräten ohne Selbstreinigungsfunktion können diese Backöfen dann sogar beim Energiesparen helfen. Mit einfachen Haushaltsmitteln lässt sich der Backofen auch effektiv von Verschmutzungen befreien. Es finden sich unzählige „Rezepte" dazu im Internet. Eines davon:
Wunderwaffe: Backpulver und Essig
Diese Kombination erweist sich als echte Wunderwaffe gegen Verkrustungen und hartnäckige Flecken:

1. Verrühren Sie ein Päckchen Backpulver, drei Esslöffel Wasser und einen Esslöffel Essig zu einem Brei.
2. Tragen Sie die Paste nun auf die verkrusteten und verschmutzten Stellen im Backofen auf.
3. Die Paste im Backofen etwa 30 Minuten einwirken lassen, danach die getrocknete Paste mit einem Schwamm aus dem Inneren entfernen. Backofen gut durchwischen, fertig!

Tipp: Mit dieser Hausmittel-Kombi kann man auch schmutzige Backbleche ganz schnell reinigen. (Quelle: https://www.fuersie.de/lifestyle/backofen-reinigen-die-besten-hausmittel-und-tipps-9096.html#9096_41df39_Katalyse_und_Hydrolyse_statt_Pyrolyse)

Impressum

Herausgeber:
Stadt Ochsenhausen,
Marktplatz 1, 88416 Ochsenhausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Andreas Denzel

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14 · 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 8222-0 · Fax 07154 / 8222-15
Abonnentenverwaltung: Tel. 07154 / 8222-22

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Katharina Härtel
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Tel. 07154 / 8222-70 · Fax 07154 / 8222-15
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Redaktionsschluss: dienstags um 11:00 Uhr

Bezugsgebühr Jahresabo 23,20 Euro

Aus den Fraktionen des Gemeinderats

Für die Inhalte dieser Seite sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich.

CDU

Der Haushaltsplan 2023 ist eingebracht

Traditionell hat die Verwaltung in der November-Sitzung den Haushaltsplan eingebracht und die Eckdaten den Ortschafts- und Gemeinderäten erläutert. Wieder einmal konnte festgestellt werden, dass die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes ein Mammut-Projekt mit einem Umfang von knapp 500 Seiten ist. Daher gilt unser Dank der gesamten Stadtverwaltung, jedoch insbesondere der Kämmerei unter der Leitung von Peter Maucher für die Erstellung des Zahlenwerkes. Ein bedeutender Schwerpunkt des Haushaltplanes stellt das Investitionsprogramm dar. Dieses wird jährlich fortgeschrieben und spiegelt die Planung wieder, welche Aktivitäten anstehen. Im Jahr 2023 umfasst das aktuell vorgesehene Investitionspaket satte 27,5 Millionen Euro. Sicherlich hat jede Maßnahme ihre Berechtigung und ihre Notwendigkeit. Dieses Maßnahmenpaket jedoch innerhalb von 12 Monaten in die Realität umzusetzen, dürfte nahezu unmöglich sein. Daher muss die Realitätsbrille aufgesetzt werden und eine Priorisierung der Investitionen erfolgen. Schließlich lässt die aktuelle Haushaltsplanung auch nicht zu, das Investitionspaket in Gänze zu finanzieren. Das Investitionsprogramm hält uns den Spiegel vor, welche Aktivitäten alle gefordert werden. Hinter jeder Maßnahme steckt Arbeit, die getan werden muss und oftmals in ihrem Ausmaß fehleingeschätzt wird. Daher wird die Arbeit in Arbeitskreisen auch in Zukunft ein Modell sein, mit dem Themen kompakter und produktiver vorbereitet werden können. Die Einbindung der Ortschaftsräte in diese Arbeitsweise ist dabei unerlässlich. Damit können wir eine zügigere Abarbeitung in den beschlussfassenden Gremien erreichen und nebenbei verbessern wir auch die Zusammenarbeit zwischen gewählten Ratsmitgliedern und Verwaltung – eine klassische win-win-Situation.

Alexander Weiß

FW

Photovoltaik - überall?

Ohne den massiven Ausbau von Windkraft und Photovoltaik wird die Energiewende nicht zu schaffen sein. Auch in unserer Gemeinde werden wir noch große Anstrengungen in diese Richtung unternehmen müssen. Vor allem der dringend notwendige Bau von Windrädern wurde bisher durch Vorgaben des Regionalverbandes Donau-Iller stark eingeschränkt, soll aber künftig erleichtert werden. Schwierige Entscheidungen stehen für uns aber schon kurzfristig an, wenn es um die Genehmigung großer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht. 5, 10 oder auch 50 ha große PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit von Investoren geplant – grundsätzlich nicht schlecht, siehe oben. Aber diese Ackerflächen sind knapp, und unter PV-Modulen gingen sie für lange Zeit der Erzeugung von Lebensmitteln verloren. Gleichzeitig werden für solche Flächen extrem hohe Pachtpreise geboten – ernsthafte Verwerfungen auf dem ohnehin schon sehr angespannten Markt für landwirtschaftliche Pachtflächen wären unausweichlich. Der Konflikt könnte entschärft werden, wenn große PV-Anlagen nur auf landwirtschaftlich wenig attraktiven Flächen (Grünland, Hanglagen, Brachflächen) oder als sogenannte Agri-PV-Anlagen gebaut würden: zwischen einzelnen schmalen Modul-Reihen bleiben 10-20 m landwirtschaftlich nutzbare Streifen unbebaut – Doppelnutzung möglich. Außerdem bleibt es weiterhin sehr sinnvoll, Dachflächen für PV zu nutzen – laut dem Solaratlas Biberach sind erst ¼ aller geeigneten Dächer in unserer Gemeinde mit Modulen bestückt. Also besteht alleine hier noch ein Potenzial von ca. 40 MWh Stromerzeugung!

Hans Holland

SÖB

Rückblick 2022

Noch nicht ganz aus der Coronakrise heraus, folgte der nächste Schock, der Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser Krieg hat uns aufgezeigt, wie schnell sich die Verhältnisse in unserer Welt verändern können. Auch in unserer Gemeinde mussten sicher geglaubte Planungen den neuen Realitäten angepasst werden. Energiepreise gingen durch die Decke, Flüchtlinge mussten versorgt und betreut werden, die Inflation stieg rasant und damit auch die Zinsen. Und trotzdem konnten wir viele Projekte erfolgreich umsetzen. Das Altenzentrum auf der Rottuminsel konnte bezogen werden und aus dem Ziegelweiher wurde eine schöne und beliebte Badestelle.

Die Betonstraße in Hattenburg ist fast fertig und wir freuen uns über die Fortschritte bei der Sanierung der Riedstraße. Für das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen wurden die erforderlichen Richtlinien erstellt. Ein neu gegründetes Gremium mit Bürgerbeteiligung soll Planungen und Ideen für das alte Krankenhausareal in den Gemeinderat bringen. Auch über das erweiterte Angebot an Kindertagesplätzen können wir uns freuen. Um neue Baugebiete realisieren zu können wurden verschiedene landwirtschaftliche Flächen erworben.

Doch mussten auch einige Vorhaben ins nächste Jahr verschoben werden. In konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit im Gemeinderat und der Verwaltung, werden wir auch 2023 unsere schöne Stadt und ihre Teilorte weiter voranbringen.

Frank Schwarzenberger

PRO-OX

Haushaltsplan 2023 der Stadt Ochsenhausen - ein Buch mit sieben Siegeln!

In dieser Woche wurde der Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 im Gemeinderat vorgestellt und die Fraktionen hatten die Gelegenheit ihre ersten Stellungnahmen abzugeben. Dieser HHPl-Entwurf zeigt -wie schon in den Vorjahren-, dass diese Mittelansätze einfach nicht der Realität entsprechen. Ein Zahlenwerk in schwindelnder Höhe wurde uns wieder präsentiert, von dem dann – legt man die vergangenen Jahre zugrunde – wieder nur höchstens 40 % umgesetzt werden. Leider müssen wir dabei konstatieren, dass nicht nur fehlende Planungen die Umsetzung verhindern, sondern – und das unterstellen wir einfach - auch der mangelnde Wille ein Hinderungsgrund darstellt. Als Resultat dieser mangelnden Umsetzung ist in Ochsenhausen ein riesiger Investitionsstau entstanden, der baldmöglichst abgebaut werden sollte. So sind z.B. zur Schadensabwehr von Starkregen- und Hochwassergefahren einerseits und zur Verbesserung der Infrastruktur durch den Ausbau von Breitbandversorgung andererseits schon seit Jahren enorme Haushaltsmittel bereitgestellt worden. Doch geschehen ist in diesen Bereichen bislang leider wenig bis nichts. Allein Planungen führen hier nicht weiter!

Was nützt ein Haushaltsplan auf dem Papier, wenn die Realität gegen null geht?

Auch die Tatsache, dass von der Finanzverwaltung seit einigen Jahren kein Rechnungsabschluss gefertigt wird, ist aus unserer Sicht ein finanzpolitischer Sündenfall und verstößt gegen klare Vorgaben der Gemeindeordnung. Warum diese rechtlichen Vorgaben vom Kämmerer und Bürgermeister ignoriert und das Nichthandeln vom Landratsamt als Rechtaufsicht toleriert wird, bleibt deren Geheimnis.

Es bleibt zu hoffen, dass sich in den weiteren Beratungen bis zur endgültigen Beschlussfassung noch einige Änderungen ergeben.

Franz Wohnhaas

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit St. Benedikt

Ochsenhausen-Erlenmoos, Mittelbuch, Bellamont, Rottum, Steinhausen a. d. Rottum

Samstag, 03. Dezember

Herz Jesu:	19.00 Uhr	Vorabendmesse
Rottum:	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

Sonntag, 04. Dezember - 2. Advent

St. Georg:	07.00 Uhr	Rorate
St. Georg:	10.00 Uhr	Eucharistiefeier mit dem neugeweihten Diakon Andreas Wachter, Familiengottesdienst
Herz Jesu:	10.00 Uhr	Kinderkirche
St. Georg:	11.15 Uhr	Taufe
Bellamont:	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung
Steinhausen:	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Steinhausen:	17.00 Uhr	Lobpreis
Mittelbuch:	15.00 Uhr	Kirche der Stille

Mittwoch, 07. Dezember Hl. Ambrosius

Steinhausen:	07.40 Uhr	Schülermesse
Herz Jesu:	09.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

Donnerstag, 08. Dezember - Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Steinhausen:	19.00 Uhr	Eucharistiefeier

Freitag, 09. Dezember

Eichbühl:	19.00 Uhr	Eucharistiefeier zum Patrozinium

Samstag, 10. Dezember

Herz Jesu:	14.00 Uhr	Adventliche Besinnung des Frauenbundes
Herz Jesu:	19.00 Uhr	Vorabendmesse
Steinhausen:	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 11. Dezember - 3. Advent

St. Georg:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Herz Jesu:	10.00 Uhr	Kinderkirche
St. Georg:	18.00 Uhr	Bußfeier
Rottum:	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Bellamont:	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Bellamont:	16.00 Uhr	Bußfeier
Mittelbuch:	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung
Mittelbuch:	11.15 Uhr	Taufe

Rosenkranzgebet in Mittelbuch
Montag und Freitag 16.30 Uhr (Pfarrsaal)

Heizung in der Kirche in Mittelbuch
Auch die Kirchengemeinde St. Joseph ist angehalten, Energie einzusparen. Der Kirchengemeinderat hat deshalb beschlossen, während der Heizperiode an Sonn- und Werktagsgottesdiensten nicht mehr alle Bänke zu heizen.
Die geheizten Bänke sind deshalb markiert. An Festtagen oder besonderen Anlässen wird selbstverständlich die ganze Kirche geheizt.
Wir bitten um ihr Verständnis!
Der Kirchengemeinderat

Einladung zur „Kirche der Stille" in Mittelbuch
Liebe Kirchengemeinde,

auch wir in unserer Kirchengemeinde spüren den Mangel an Priestern, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen Helfern aller Art. Wir möchten unsere Helfer entlasten und Ihnen trotzdem die Möglichkeit geben Gott zu spüren, und Momente der Ruhe und Besinnung in unserer Kirche zu erfahren. Zusätzlich zu den üblichen Gottesdiensten werden wir Ihnen deshalb nun immer wieder die Möglichkeit zu einem Besuch der „Kirche der Stille" anbieten.
Zum ersten Mal wird dies am **2. Advent, 4.12.22 von 15 bis 17 Uhr** der Fall sein. In der Kirche wird leise gedankenanregende Musik zu hören sein. Weiter werden Gebete und Gedankenanstöße von uns ausgelegt werden. Es soll so sein, dass ein Kommen und Gehen jederzeit möglich ist, so dass jeder selbst entscheiden kann wann und wie lange das Angebot genutzt wird. Wir freuen uns, wenn Sie sich von diesem Angebot angesprochen fühlen und es rege nutzen. Auch für weitere Gedanken, Anregungen und Wünsche sind wir jederzeit dankbar.

2. Advent im Jahreskreis
Weißt du noch, wie es an Nikolaus war, wenn er kam: im roten Mantel, mit Mitra und Stab und dem langen, schlohweißen Bart, der das Gesicht halb verdeckte?
Erinnerst du dich, wie wir bangten, wenn er aus seinem goldenen Buch unsere kleinen Verfehlungen vorlas, wie uns das Herz bis zum Halse schlug, wenn wir ihm unsere Gedichte vortrugen, und wie wir erleichtert strahlten, wenn er endlich seine Geschenke hervorholte?
Kennst du noch die alten Geschichten vom heiligen Bischof Nikolaus, diesem Mann voll unaufdringlicher Güte, der Menschen aus ihrer Not half, oft heimlich bei Nacht, ohne Dank zu erwarten?
Ich weiß: Das sind nur Legenden. Und der Nikolaus mit Mitra und Stab wird immer mehr vom Weihnachtsmann mit der Bommelmütze ersetzt.
Was hältst du von einem neuen Brauch? Jeder von uns übernimmt die Rolle des Nikolaus, ohne Verkleidung und ohne goldenes Buch, aber mit wachen Augen, die sehen, wo Not ist, und mit unaufdringlicher Güte, die hilft:
Heimlich, ohne Dank zu erwarten.
Gisela Baltes
impulstexte.de, in: Pfarrbriefservice.de

Der Heilige Nikolaus, den wir in dieser 2. Adventswoche feiern, ist ja nicht nur ein Heiliger, der gut zu Kindern ist und sie beschenkt. Auf dem Bild deutet die Schale mit Äpfeln darauf hin. Die Rolle, Schutzpatron der Kinder, Schüler und Studenten zu sein, bekam er eigentlich zuletzt.

Die ältesten Legenden berichten von einem Mann, der den zu Unrecht Verurteilten Gerechtigkeit verschafft und durch seine Fürsprache in Hungers- und Seenot hilft – und sich selbst dabei im Hintergrund hält!
Bild aus Hl. Kreuz, Assmannnshausen
PR K. Bisch

Gottesdienst mit dem neugeweihten Diakon Andreas Wachter
Am Sonntag, 04.12., stellt sich der neugeweihte Diakon Andreas Wachter beim Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Basilika vor.
Herzliche Einladung an alle.

Familiengottesdienst am 2. Advent um 7 Uhr
„Weihnachten – ein Fenster zum Frieden...
... ist wie ein Licht in der Dunkelheit!
Wir laden Euch herzlich am 2. Advent, 04.12.2022 um **7 Uhr** zu einer Rorate in die Basilika ein. In dieser Frühmesse wollen wir bei Kerzenschein Jesus als unser Licht in der Dunkelheit feiern. Anschließend treffen wir uns im Katholischen Gemeindehaus zu einem gemeinsamen Frühstück. Für Verpflegung ist gesorgt. Über Zopfbrot-/Kuchen-/Fingerfoodspenden würden wir uns natürlich auch freuen.
Es wäre schön, wenn wir viele kleine und große Leute begrüßen könnten!
Euer Famgo-Team

Kinderkirche am 2. Advent in der Herz Jesu Kapelle
Am Sonntag, den 04.12.2022 um 10.00 Uhr findet in der Herz Jesu Kapelle wieder eine Kinderkirche statt.
Weiter geht es mit der Weihnachtslegende „Marias kleiner Esel".
Am 1. Advent hörten wir, wie der kleine Esel zu Maria kam.
Wie bereits angekündigt, werden wir Euch an jedem Adventssonntag ein Stück der Legende erzählen und am 4. Advent gemeinsam mit dem kleinen Esel in Bethlehem ankommen.
Seid mal gespannt, wie es weitergeht.
Es sind wieder alle Kinder im Kindergartenalter herzlich eingeladen.
Auf Euer Kommen freut sich das Kiki-Team

Friedensgebet in der Herz Jesu Kapelle
Seit über 9 Monaten verdunkelt der Krieg in der Ukraine das Leben von Millionen Menschen - und das durch die aktuellen Angriffe auf die Infrastruktur in der dunkelsten Zeit des Jahres im wahrsten Sinne des Wortes. Wir sehen in den Nachrichten Bilder, in denen Menschen den Kriegswidrigkeiten trotzen und die Dunkelheit mit kleinen Lichtern immer wieder aufreißen.
Im Friedensgebet am Sonntag, den 04.12. 2022 um 18 Uhr in der Herz-Jesu-Kapelle beten wir für alle Menschen weltweit, die unter Krieg, Terror und Gewalt leiden. Das Dunkel der Herz-Jesu-Kapelle wird dabei von Kerzenlicht erhellt als Ausdruck für unsere Hoffnung und unseren Glauben, dass das Licht des Friedens und der Mitmenschlichkeit stärker ist als das Dunkel von Krieg und Zerstörung.

Kirchengemeinderatssitzung in Ochsenhausen
Zur öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates der kath. Kirchengemeinde St. Georg Ochsenhausen-Erlenmoos am Mittwoch, 07.12.2022, 19.00 Uhr im kath. Gemeindehaus, ergeht herzliche Einladung.
Die Tagesordnung wird in den Kirchlichen Aushängen veröffentlicht.

Weihnachtszauber rund um die Fürstenwaldhütte in Ochsenhausen am 4. Advent

In Anlehnung an die über viele Jahre stattgefundene Aktion „Christbaumschlagen für einen guten Zweck" können am 4. Advent (Sonntag 18. Dezember) rund um die Fürstenwaldhütte in Ochsenhausen Christbäume aus nachhaltigem biologischem Anbau von Familie Mohr aus Huggenlaubach erworben werden. Bäume können dieses Jahr nicht selbst geschlagen werden. Beginn ist um 11:00 Uhr, das Ende wird gegen 15:00 Uhr sein. Bei Glühwein und Punsch gibt es eine Aufwärmung und für das leibliche Wohl mit Suppe, Waldwürsten und Spiegelei vom Schwedenfeuer ist gesorgt. Als neues Angebot werden für Familien Walderkundungsspaziergänge angeboten und Weihnachtsgeschichten erzählt. Im winterlichen Forst kann die vorweihnachtliche Stimmung bei Bläsermusik genossen werden. Der Erlös aus dem Verkauf der Speisen und Getränken wird an soziale Projekte gespendet. Die Aktion wird von der katholischen Kirchengemeinde/Aktion „Hoffnung für Kasachstan" veranstaltet.

Der Frauenbund Ochsenhausen-Erlenmoos lädt im Dezember zu folgenden Veranstaltungen herzlich ein:
Am Samstag, 10. Dezember um 14 Uhr in der Herz-Jesu-Kapelle zu einer adventlichen Besinnung am Nachmittag zum Thema: „Den Stern suchen". Dazu sind alle Interessierten gerne willkommen.
Am Montag, 12. Dezember um 14 Uhr Tanzen im Gemeindehaus
Am Montag, 12. Dezember um 15 Uhr Adventskaffee im Gemeindehaus.

Ministrantendienst in der Kirchengemeinde St. Georg Ochsenhausen/Erlenmoos

Herz Jesu:
Sa., 03.12., 19.00 Uhr: Mar.Locher, L.Locher, S.Friedl, M.Besenfelder

Basilika:
So., 04.12., 7.00 Uhr: B.Hasenmaile, T.Habrik, J.Locher, Matt.Locher
10.00 Uhr: E.Martin, C.Martin, S.Martin, L.Liebhardt, T.Abt, N.Abt

Pastoralteam:
Pfarrer Joel, T. 07352/9232717, Pfarrvikar
Pastoralreferent Karlheinz Bisch, Tel. 07352/9232713

Gemeinschaftliche Kirchenpflege:
Eva Maria Vinzelberg
E-Mail: eva.vinzelberg@kpfl.drs.de
Telefon: 07352/9232714

Seelsorgeeinheit St. Scholastika

St. Urban Reinstetten
Mariä Opferung Laubach
St. Kosmas und Damian Gutenzell
St. Alban Hürbel

Kath. Pfarramt St. Urban, Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten
Tel. 07352 8261, Fax 07352 2486, se.stscholastika@drs.de
www.st-scholastika.drs.de

Kirchenpflegen:
Reinstetten: sturban.reinstetten@nbk.drs.de
Laubach: paulbaur@gmx.de
Gutenzell: kirchenpflege.gutenzell@gmail.com
Hürbel: chriko.keller@web.de

Pfarrer Dr. Thomas Amann
Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten, Tel.: 07352 8261

Gemeindereferentin Sr. Gisela Ibele
Büro in Gutenzell, ehem. Konventgebäude: Tel.: 07352 9497455
Geöffnet: Dienstag von 14:00–16:00 Uhr

Pfarramt Reinstetten Tel. 07352 8261

Kirchliche Nachrichten für die Zeit vom 3.–11.12.2022

Samstag, 3.12. – hl. Franz Xaver
19:00 Uhr Vorabendmesse in Hürbel († Ottilie u. Karl Grimm; Fritz Schad)
Sonntag, 4.12. – 2. Advent
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Reinstetten (Jahrtag Josefine Högerle; Josef u. Elsa Laubheimer)
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Gutenzell, gestaltet vom Kurs „Gregorianischer Choral“ aus Ochsenhausen († Max Jörg; Bernhard Högerle; Josef u. Anni Bär)
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Laubach
Montag, 5.12.
19:30 Uhr Hausgebet im Advent
Dienstag, 6.12. – hl. Nikolaus
19:00 Uhr Anbetungsstunde in Laubach
Mittwoch, 7.12.
06:00 Uhr Rorateamt in Hürbel
18:30 Uhr Vesper in Gutenzell
19:00 Uhr Vorabendmesse zum Hochfest in Gutenzell (2. Opfer Anna Zweifel)
Donnerstag, 8.12 – Hochfest der Gottesmutter
06:00 Uhr Rorateamt in Reinstetten
19:00 Uhr Eucharistiefeier in Wennedach (2. Opfer Sofie Geiß; Johannes Geiß, Bernhard Geiß, Paul Schuler; Martha u. Benedikt Ehrhardt, Fanny u. Josef Seitz, Antonie u. Josef Wassner)
Samstag, 10.12.
19:00 Uhr Vorabendmesse in Gutenzell, gestaltet mit dem Musikverein († Ewald Braun; Alfred Rosenstock; Manfred Jerg u. Inge Jerg)
Sonntag, 11.12. – 3. Advent
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Laubach
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Reinstetten, gestaltet vom Kirchenchor († Hedwig Gerner, Lina u. Oskar Kaifel)
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hürbel

In der Seelsorgeeinheit St. Scholastika wird wie folgt der Rosenkranz gebetet:
Montag: 13:30 Uhr in Hürbel; 17:00 Uhr in Reinstetten
Dienstag: 17:00 Uhr in Reinstetten
Donnerstag: 13:30 Uhr Laubach; 17:00 Uhr in Gutenzell
Freitag: 13:30 Uhr in Eichen; 14:00 Uhr in Wennedach

Herbergssuche in Reinstetten ab 4.12.
Herzliche Einladung für Familien, Jugendliche und Erwachsene zur Herbergssuche, auch Frauentragen genannt. Maria hat als schwangere Frau ihre Verwandte Elisabeth besucht und bei ihr übernachtet. Wir laden Sie deshalb herzlich ein, die Mutter Gottes bei Ihnen für eine Nacht zu beherbergen, um im Kerzenschein bei Tee und Gebäck mit ihr zu beten, Adventslieder zu singen oder einfach in Stille bei ihr zu verweilen. Am nächsten Tag überbringen Sie die Mutter Gottes dann in ihre neue Herberge, in der sie schon erwartet wird.
Eine gute Möglichkeit die oft so hektische Adventszeit kurz zu unterbrechen und innezuhalten. Ansprechende Gebetstexte liegen bei. Aussendung: am Sonntag 4.12. um 9:00 Uhr.
Anmeldung und Infos bei Martina Wild T. 07352 2127 und Gertrud Kehrle T. 07352 941946

Hausgebet im Advent am 5.12.
Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Montag, 05.12.2022 um 19:30 Uhr mit Glockengeläut zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Für viele ist das Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in den Tagen vor Weihnachten geworden. Gerade auch in diesem von Krisen gezeichneten Jahr wollen wir die Solidaritätsgemeinschaft des Gebets pflegen.
Die Gebetshefte zum Hausgebet liegen in unseren Kirchen aus.

Nikolausfeier in Hürbel am 06.12.
Der Nikolaustag ist in jedem Jahr für Groß und Klein ein besonderer Tag in der Adventszeit. Das Gedenken an den Heiligen und sein christliches Vorbild geben Anlass, die Dankbarkeit des eigenen Lebens weiter zu schenken, wie Nikolaus es tat.
Daher begehen wir gemeinsam, besonders mit den Familien, in einer Nikolausfeier am Dienstag, 6. Dezember 2022, um 17:00 Uhr in der Katholischen Kirche St. Alban in Hürbel diesen Tag. Wir und St. Nikolaus freuen uns über Groß und Klein.

Kirchengemeinderat in Laubach
Der Kirchengemeinderat Laubach lädt auf Dienstag, 06.12.2022, um 19:45 Uhr zu einer öffentlichen Kirchengemeinderatssitzung in den Gemeindesaal ein. Die Tagesordnung wird wie immer im Schaukasten und auf der Homepage veröffentlicht.

Firmung in Reinstetten

32 junge Christen aus Reinstetten und Laubach haben sich in aller Freiheit entschieden, sich in der Firmung zu ihrem Glauben zu bekennen und sich von Gott lieben und stärken zu lassen. Sowohl am 5. als auch am 13. November war Pfr. Dr. Thomas Amann der Firmspender, beauftragt und bevollmächtigt von unserem Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst. Es waren emotionale

Augenblicke, als die Jugendlichen mit ihrem Paten/Patin nach vorne schritten, selbstbewusst und kraftvoll, mutig und begeistert, um sich im Sakrament mit heiligem Öl salben zu lassen.

Lassen wir uns vom Zeugnis der jungen Menschen mitnehmen und suchen wir gemeinsam gute Wege in die Zukunft. Im Heiligen Geist können wir für das Gute kämpfen, Hüter der bedrohten Schöpfung und verlässliche Freunde der Armen sein. Mit ihm bleibt die Kirche immer jung, dynamisch und kreativ.

Sternsinger-Aktion 2023 in Reinstetten
„Kinder stärken, Kinder schützen - in Indonesien und weltweit". So lautet das Motto der kommenden Sternsingeraktion im Januar 2023. Weltweit leiden Kinder unter Gewalt, laut Weltgesundheitsorganisation ist jedes zweite Kind davon betroffen. Die Projektpartner der Sternsinger setzen sich dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen können und dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren können.

„Segen bringen, Segen sein!". Gerade in diesen unsicheren Zeiten ist es so wichtig, dass die Sternsinger ihren Segen auch diesmal zu den Menschen
bringen, und damit ein wichtiges Zeichen für Hoffnung, Zuversicht und Zusammenhalt setzen.

„Wir sind wieder da!". Auch unsere Sternsinger waren beim vergangenen Dreikönigssingen kontaktlos und ohne Begegnung unterwegs. Jetzt schauen wir
voll Zuversicht auf die kommende Sternsingeraktion: Von Haus zu Haus gehen und den Segen und den Spendenaufruf verteilen. Vorausgesetzt die Situation
macht dies möglich. Natürlich halten wir Sie im OAZ oder im Schaukasten an der Kirche auf dem Laufenden.

Liebe Kinder und Jugendliche ab der Erstkommunion, wenn ihr Lust habt bei der Sternsinger-Aktion mitzumachen, oder noch Fragen habt, meldet euch bitte bis spätestens Samstag, 10. Dezember 2022, bei Familie Geiger, Tel. 07352 3327 oder 0152 06585921 oder bei Manfred Neubrand, Tel. 0177 6853983.
Vielen Dank für eure Mithilfe

Evangelische Kirchengemeinde Ochsenhausen

Poststr. 48, 88416 Ochsenhausen, Tel. 07352 / 2455
Telefax: 8803, E-Mail: pfarramt.ochsenhausen@elkw.de
Homepage: www.ev-ki-ox.de
Gemeindebüro (Heike Funk) Dienstag und Donnerstag, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr, Tel. 07352 / 9383170
E-Mail: heike.funk@elkw.de

Sonntag, 04. Dezember 2022: 2. Sonntag im Advent
Wochenspruch: Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. (Lukas 21,28)

09.30 Uhr Gottesdienst im Ev. Gemeindezentr. Ochsenhs., Poststr. 48 mit Vorstellung unserer diesjährigen Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Bibelübergabe durch den Kirchengemeinderat

Termine der Woche (Kalenderwoche 49):

Montag, 05.12.:
14.30 Uhr - ca. 16.30 Uhr Nachmittags-Treff des GPZ Biberach im Ev. Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststr. 48
17.00 Uhr AK Spurwechsel: *Table ronde,* Treffen im kath. Gemeindehaus Ochsenhausen, Jahnstr. Leitung: Renate Hey-Lenk, Ansprechpartnerin: Ingrid Buri, Tel. 07352 / 8346
Mittwoch, 07.12.:
14.15 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Evang. Gemeindezentrum Ochsenzhausen, Poststr. 48
18.00 Uhr Advents-Andacht im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststr. 48 mit Pfarrer Jörg Martin Schwarz; Vorbereitungsteam des AK Spurwechsel: Ingrid Buri, Christine Mebus, Marianne Wörz, Beate Herold
Donnerstag, 08.12.:
18.00 Uhr -ca. 20.00 Uhr Singspiel mit dem Unterstufenchor des Gymnasiums Ochsenhausen im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhs., Poststr. 48
Sonntag, 11.12. 3. Sonntag im Advent
09.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen, Poststr. 48
18.30 Uhr Ökumenischer Gedenkgottesdienst für verstorbene Kinder im Evang. Gemeindezentrum Martin-Luther-Straße 6, 88447 Warthausen
Als Lichtblick zündet man in der Adventszeit am Weltgedenktag für verstorbene Kinder mit Gleichbetroffenen eine Kerze an. Kerzen sind vorhanden oder können auch mitgebracht werden. Kinder sind herzlich willkommen! Wir bitten um Voranmeldung unter Tel. 07351 / 13914 oder E-Mail Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Schulen und Kindergärten

Gymnasium Ochsenhausen

Gymnasium Ochsenhausen als „MINT-freundliche Schule" geehrt
Schule erhält die Auszeichnung für weitere drei Jahre
Das Gymnasium Ochsenhausen kann sich über eine Auszeichnung für engagierte Schülerförderung, sinnvolle Strukturen und guten Unterricht im Bereich der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik freuen. Im Rahmen einer virtuellen Feierstunde ist das GO gemeinsam mit anderen Schulen aus dem Land für seine Schwerpunktsetzungen im so genannten MINT-Bereich geehrt worden und darf sich nun auch die kommenden drei Jahre „MINT-freundliche Schule" nennen.
Die Ehrung der „MINT-freundlichen Schulen" erfolgte durch den Verein „MINT-Zukunft schaffen!", einen Zusammenschluss verschiedenen Unternehmen und Arbeitgeberverbänden und steht in Baden-Württemberg unter der Schirmherr-

schaft der Kultusministerin. „Unsere Schulen haben eine große Verantwortung dafür, die jungen Menschen für die MINT-Berufe zu motivieren. Dass Sie dabei schon sehr vieles gut und richtig machen, das zeigt Ihre erfolgreiche Bewerbung", lobte Christoph Meinel, der Vorsitzender des Vereins MINT Zukunft schaffen. „Wir sind in einer dramatischen Fachkräftesituation und suchen händeringend Bewerber für die dualen Ausbildungen und in den Studiengängen der Natur- und Ingenieurwissenschaften", ergänzte Stefan Küpper, Geschäftsführer der Arbeitgebervereinigung Südwestmetall. In dieser Situation sei es wichtig, dass die geehrten Schulen Standards in der Vermittlung sogenannter „Future Skills" und einer zielgerichteten Berufsorientierung setzen würden.
Das Gymnasium Ochsenhausen darf sich nun schon zum dritten Mal über diese Auszeichnung freuen. Schon vor sechs und vor drei Jahren war die Schule als „MINT-freundlich" geehrt worden und hatte sich nun erfolgreich um eine Weiterführung der Auszeichnung beworben.

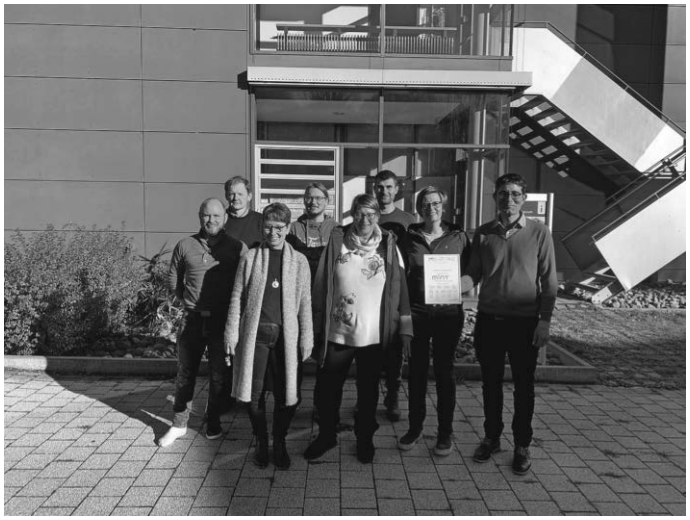

Auf dem Bild zu sehen sind die Schulleiterin Elke Ray und die fachvorsitzenden Lehrkräfte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer des Gymnasiums.

Kleines Singspiel der „Young Voices" des Gymnasiums Ochsenhausen
Am kommenden Donnerstag, 08.12.2022 um 18.00 Uhr lädt der Unterstufenchor des Gymnasiums Ochsenhausen zu einem kleinen Singspiel in die evangelische Kirche Ochsenhausen ein.
Die 25 Schülerinnen und Schüler des Unterstufenchors „Young Voices" möchten mit dem Singspiel „Das Geschenk des Himmels" von Konny Cramer auf die kommende Weihnachtszeit einstimmen.

Big Band des Gymnasiums Ochsenhausen trifft auf SWR Big Band
Am vergangenen Freitag, 18.11.2022 reisten die Big Band der Unterstufe gemeinsam mit den Schülerinnen und Schüler der Big Band der Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums Ochsenhausen auf die BRAWO nach Stgt.
Dort wurden sie bereits von Jérôme Lörz, einem ehemaligen GO-Schüler erwartet, der jetzt beim Blasmusikverband arbeitet und die Organisation der Workshops auf der BRAWO inne hatte. Es erwartet die Schülerinnen und Schüler ein Workshop mit dem Trompeter Martin Auer von der SWR Big Band, in dem sie mehr über die Jazzstilistik, jazztypische Spielweisen und Improvisation lernten. Nach einem anschließenden Rundgang auf der Blasmusikmesse wurde der Tag mit einem Konzert der SWR Big Band beendet, was für alle Schülerinnen und Schüler ein Highlight darstellte.

Big Band

Konzert SWR Big Band

Vereinsnachrichten Ochsenhausen

Bürgerverein OX-21 e.V.

OX 21 - Einladung zur Mitgliederversammlung
Am Montag, 12.12.2022, findet im Hotel Mohren in Ochsenhausen um 20:00 Uhr die Mitgliederversammlung des Bürgervereins OX 21 statt zu der alle Mitglieder/innen und Interessierte herzlich eingeladen sind.
Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der Tagesordnung
2. Kurzer Rückblick auf das vergangene Jahr – der Bürgermeister
3. Bericht der Vorsitzenden, der Stellv. Vorsitzenden
4. Bericht der Jugendvertreterin
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht über die Kassenprüfung
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
   1. Stellvertretende Vorsitzende (2 J.)
   2. Kassier/erin (2 J.)

3. Jugendvertreter/in (2 J.)
4. 3 Vertreter/innen der AK (2 J.)
5. Migrantenvertreter/in (2 J.)
6. Kassenprüfer/in (2J.)

9. Besprechung neuer Termine, Ausblick auf 2023
11. Anträge und Wünsche aus der Versammlung
12. Bekanntgaben, Sonstiges

Kammerorchester Ochsenhausen e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlung
Am Freitag, 2. Dezember 2022 findet um 19 Uhr im Rössle in Füramoos eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kammerorchesters Ochsenhausen e.V. statt.
Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Wahl des Kassieres
3. Wahl eines Kassenprüfers
4. Verschiedenes

Zur Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie alle Freunde und Interessierten herzlich eingeladen.

Kegler-Sport-Club Hattenburg e.V.

KSC Herren bestätigen eindrucksvoll die Tabellenführung
Verbandsliga Württemberg Herren:
SV Heilbronn am Leinbach - KSC Hattenburg 1:7 (3167 : 3254)
Einen souveränen Auswärtssieg konnte der KSC in Heilbronn erspielen. Von Anfang an dominierten die Hattenburge die Partie und entschieden diese früh für sich. Den Anfang machten Tobias Saiger (548 / 1) und Marco Chioditti (565 / 1). Beide Mannschaftspunkte standen am Ende an der Anzeigetafel des KSC. Ähnliches Bild gab es auch in der Mittelpaarung. Roland Chioditt (546 / 1) und Daniel Hetterich verbuchten die nächsten beiden Mannschaftspunkte. In der Schlusspaarung erspielte Matthias Moser (547 / 1) einen weiteren Punkt, lediglich Thomas Zaschka musste an diesem Tag den einzigen Punktverlust für den KSC hinnehmen.

Verbandsliga Württemberg Damen:
SG Feuerbach / Nord - KSC Hattenburg 5:3 (2946 : 3903)
Eine unglückliche Niederlage mussten die Damen des KSC bei ihrem Gastspiel in Feuerbach hinnehmen. Einen schlechten Start in die Partie erlebten Vera Arnold (500/ 0) und Christine Dolderer (496 / 0). Beide mussten die Punkte ihren Gegnerinnen überlassen. In der Mittelpaarung wendete sich das Blatt nochmal. Nicole Miller (501 / 1) und Marina Riegger (515 / 1) erkämpften beide Punkte für den KSC. In der Schlusspaarung hatten jedoch die Gastgeberinnen das besser Ende für sich. Sarah Moser (514 / 1) konnte noch einen weiteren Punkt erspielen. Helena Führle (377 / 0) musste sich jedoch ihrer Gegnerin geschlagen geben.

Regionalliga OZ Herren:
SKC Berg - KSC Hattenburg II 7:1 (3335 : 3046)
Im Auswärtsspiel in Berg setzte es für die 2. Mannschaft des KSC eine deutliche Niederlage. Bereits in der Startpaarung hatten Domenic Schreiber (492/0) und Rolf Ludescher (480/0) es schwer gegen die sehr heimstarken Gastgeber. In der Mittelpaarung konnte Felix Pfeiffer (509/1) den einzigen Mannschaftspunkt für den KSC erspielen. Tim Binanzer (517/0) musste sich jedoch ebenfalls deutlich geschlagen geben. In der Schlusspaarung hielten Jan Schuler (526/0) und Raphael Dolderer (522/0) ihre Duelle lange ausgeglichen. Am Ende jedoch gingen die Mannschaftspunkte wieder an die Gastgeber.

Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.

12. Kräuterfest Ochsenhausen® am 27.05.2023 mit der MaKeDO GmbH

Makedo

Rechtzeitig als Geschenk zu Weihnachten können auch direkte Bestellungen z. Bsp. für Vogel-Futterhäuser oder Bienenhotels zur Erhaltung der Artenvielfalt bei der Firma MaKeDO GmbH getätigt werden.
Anfragen zwecks Informationen zu diesem Hersteller oder auch zu unserem großartigen 12. Kräuterfest Ochsenhausen ® können gerne an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden
Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.
1. Vorsitzender Diplom-Volkswirt
Rainer Schick, Lerchenstraße 7,
88416 Ochsenhausen
Internet: https://kneippvereinochsenhausenev.weebly.com

Spurwechsel Ochsenhausen

Spurwechsel lädt zu einer Adventsandacht ein
Zusammen mit dem evangelischen Pfarrer Jörg Schwarz gestaltet Spurwechsel am Mittwoch, 7. Dezember, eine adventliche Stunde. Beginn ist um 18 Uhr in der evangelischen Kirche in Ochsenhausen.
Advent ist die freudige Erwartung auf die Feier der Geburt Jesu im Stall von Bethlehem. Advent ist die Zeit, in der jeder neu aufbrechen kann um Gott zu suchen und zu finden.
Eine Lesung, Meditationen und adventlichen Lieder helfen uns, Gottes Zusage zu trauen: „Fürchte Dich nicht".
Der Kirchenmusiker Thomas Fischer begleitet die Andacht musikalisch.
Ansprechpartnerin: Beate Herold, 07352/3715

Vereinsnachrichten Mittelbuch

Gesangverein Mittelbuch

Adventssingen am Christbaum beim Dorfbrunnen in Mittelbuch
Mittelbuch: Am 04.12.22 laden wir alle recht herzlich zu unserem Adventssingen am Mittelbucher Christbaum beim Dorfbrunnen um 17 Uhr ein. Der Kindergarten und Gesangverein Mittelbuch

singen Ihnen Lieder vor und laden auch ein gemeinsam mit uns Lieder zu singen. Wir werden instrumental vom Musikverein unterstützt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Musikverein Mittelbuch

Weihnachtskonzert am 11. Dezember
Der Musikverein Mittelbuch lädt am Sonntag, 11. Dezember, zum Weihnachtskonzert in die Turn- und Festhalle Mittelbuch ein.
Das diesjährige Konzert wird von den beiden Musikvereinen Eberhardzell und Mittelbuch als Doppelkonzert gestaltet.
Beginnen wird der MV Eberhardzell unter der Leitung von Lukas Aßfalg mit den Konzertstücken „Sogno di Volare“ und „Pacific Dream“ von Jacob de Haan. Weiter geht es mit einem Medley von Robbie Williams und dem Marsch „Die Regimentskinder“.
Beim Programm des MV Mittelbuch wird es ebenfalls eine bunte Mischung geben: Zu den Konzertstücken „The Legend of Maracaibo“ von José Alberto Pina und „Selections from The Greatest Showmann“ wird es auch einen Ausflug in die Popmusik der 80er geben, bevor Stefan Wohnhas sein Flügelhorn Solo zum Besten gibt.
Der Musikverein Mittelbuch freut sich auf einen abwechslungsreichen Abend.
Beginn des Konzertes ist um 20 Uhr.

Narrenzunft Mittelbuch

Nikolaus der Narrenzunft Mittelbuch
Liebe Eltern,

auch in diesem Jahr macht der Nikolaus der Narrenzunft Mittelbuch wieder seine Runde durchs Ort und besucht -auf Wunsch- auch gerne Eure Kinder!
In diesem Jahr finden die Nikolausbesuche am
Montag, 5. Dezember ab 17.00 Uhr
statt.
Wer den Nikolaus gerne zu sich kommen lassen möchte, kann sich in eine der beiden Listen im Mittelbucher Dorfladen eintragen. Die Geschenke für Eure Kinder dürft ihr gerne (gut sichtbar) vor der Türe/am Hauseingang deponieren, so dass Ruprecht sie auch finden kann...
Bitte habt Verständnis dafür, dass es bei den Zeitangaben evtl. auch kleine Verzögerungen geben kann (beim ein oder anderen dauert der Besuch vielleicht ein bisschen länger).
Wir freuen uns schon, bis bald!
Eure NZ Mittelbuch

Vereinsnachrichten Reinstetten

Handballsportverein Reinstetten/Ochsenhausen e.V.

TERMINÄNDERUNG - Einladung zur Generalversammlung des HSV Reinstetten/Ochsenhausen e.V.
Liebe Vereinsmitglieder,
wir laden Euch zur diesjährigen Generalversammlung am 22. Dezember 2022 um 19.00 Uhr im Gasthaus Hecht in Reinstetten ein. Folgender Ablauf bzw. folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Bericht der Jugendmannschaften
6. Entlastungen
7. Wahlen:
   - 1. Vorstand
   - 2. Vorstand
   - Schatzmeister
   - Schriftführer
   - Kassenprüfer
8. Satzungsänderung
9. Anträge
10. Offene Punkte

Anträge können bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sonstige offene Punkte können in der Diskussion am 22. Dezember eingebracht werden.

Musikverein Reinstetten e.V.

Doppelkonzert im Gemeindesaal
Die Jugendkapelle Erlenmoos-Gutenzell-Reinstetten und der Musikverein Reinstetten laden am Samstag, 03. Dezember 2022, zum Doppelkonzert mit dem MV Mittelbuch in den Gemeindesaal Reinstetten ein. Beginn ist um 19:30 Uhr.
Eröffnet wird das Konzert durch die Jugendkapelle unter der Leitung von Andreas Müller mit „Sparkling Drums“ und „The Lion King“.
Im Anschluss daran übernimmt der Musikverein Mittelbuch unter der Leitung von Christoph Mohr mit „Highlights der Klassik“. Danach folgt das energievolle Musikstück „The Legend of Maracaibo“ und „80er KULT(tour)“, einem Medley mit bekannten Hits aus den 80er Jahren.
Den letzten Teil des Konzertabends übernimmt der Musikverein Reinstetten unter der Leitung von Ralf Werkmann mit „Queens of the dolomites“. Nach dem irischen Volkslied „Lord Tullamore“ werden Musiker für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt. Anschließend daran folgt „Dramatic Tales“, einer energiegeladenen Symphonic Rock Ouvertüre. Mit dem anspruchsvollen „Florentiner Marsch“ schließt dann der Konzertabend.
Auch in diesem Jahr erwartet die Konzertbesucher wieder ein großartiges Programm, das auf alle Generationen abgestimmt ist. Die Musikerinnen und Musiker würden sich sehr freuen, Sie als Gäste begrüßen zu dürfen.

Sportverein Reinstetten e.V.

Vorankündigung: Altpapiersammlung des SV Reinstetten
Am 10. Dezember 2022 führt der Sportverein Reinstetten die letzte Altpapiersammlung in diesem Jahr durch. Der Erlös der Sammlung kommt der Jugendarbeit zu Gute.
Der Verein hofft auf rege Unterstützung in Form von Altpapier aus der Gemeinde. Ab 9:00 Uhr wird das am Straßenrand deponierte Sammelgut abgeholt. Mitgenommen werden Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte und Telefonbücher. Nicht beigemengt werden dürfen Kartonagen, Plastik- oder Metallteile, Papier-Handtücher...
Der Sportverein freut sich über rege Unterstützung!

TSV Laubach e.V. 19 TSV Laubach e.V. 76

Zwei hart umkämpfte Spiele der Laubacher
Kreisliga A Herren II
TSV Laubach – Hürbler SV 9:7
Einen knappen Sieg holte sich Laubach im Lokalderby gegen Hürbel.
Nach den Eingangsdoppeln stand es nach Punktgewinn durch Gerhard Saalmüller/Josef Grieser (3:0) 1:2 für die Hürbler, die ihren Vorsprung in den Einzeln anfangs ausbauen konnten. Nach dem ersten Einzel-Durchgang lagen die Gäste trotz Siegen von Saalmüller (3:0), Grieser (3:0) und Gerhard Schuler (3:0) mit 4:5 vorn. Unbeeindruckt übernahm Laubach in der zweiten Halbzeit nach vier Einzelsiegen durch Saalmüller (3:2), Tobias Mayer (3:0), erneut Grieser (3:0) und Matthias Keller (3:0) mit 8:5 die Führung. Hürbel konnte daraufhin nochmals zwei Einzel zum 8:7 für sich erringen. Im entscheidenden Schlussdoppel schaffte Hürbel nach anfänglicher 2:0-Satzführung durch den TSV zunächst den 2:2-Ausgleich. Im fünften Satz konnte sich Laubach im Lokalderby jedoch mit einem glücklichen 12:10-Sieg durchsetzen.

Bezirksliga Herren
TSV Laubach – TSV Warthausen 8:8
Noch spannender verlief das Spiel der 1. Herrenmannschaft gegen den TSV Warthausen, welches erst nach dreieinhalb Stunden mit einem Unentschieden zu Ende ging.
Nach den Eingangsdoppeln stand es 1:2 für die Gäste. Daniel Egle/Jochen Keller gewannen 3:2, während am Nebentisch Frank Riedmüller/Thomas Wiest nach 2:0-Satzführung den Sieg im fünften Satz abgeben mussten.
In den Einzeln konnten sich im vorderen Paarkreuz D. Egle (3:0) und Riedmüller (3:2) durchsetzen, in der Mitte folgten Siege von Keller (3:0) und Frank Meisterhans (3:0).
Beim Spielstand von 5:4 nach Durchgang eins für Laubach, kamen nochmals Punkte von D. Egle (3:2), Riedmüller (3:2) und Keller (3:2) - durch die Bank stark umkämpfte und zum Teil sehr knappe Fünfsatz-Siege zum 8:4-Zwischenstand.
Mit dem ersehnten neunten Punkt wollte es einfach nicht klappen und so mussten auch hier die Schlussdoppel an Platte. Hier unterlag Laubach und die Begegnung endete mit einem gerechten 8:8.

Am kommenden Wochenende steht nur ein Spiel auf dem Plan:
Samstag, 03.12.2022
Bezirksliga Jugend U19
10:00 Uhr TSV Laubach - TSV Warthausen

Wir wünschen der Mannschaft viel Erfolg
TSV Laubach

Sonstiges

Online- und Präsenzvortrag zum Thema „Mehr Freiheit wagen? Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Menschen mit Demenz“
Der Pflegestützpunkt Landkreis Biberach lädt Pflegebedürftige, Pflegende, Ehrenamtliche, Fachkräfte und Interessierte zu einem Vortrag zum Thema „Mehr Freiheit wagen? Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Menschen mit Demenz ein. Der Vortrag findet

am Montag, 21. November 2022 statt und beginnt um 16.30 Uhr. Eine Teilnahme ist in Präsenz im großen Sitzungssaal des Landratsamts oder online möglich.
„Mama, wo willst du denn hin? Ich mache doch alles für dich!“ Wenn demenz-kranke Menschen sich auf den Weg machen oder davon wandern, dann trauen sich Angehörige meist nicht mehr, sie alleine in der Wohnung zu lassen. Sie sind in Sorge, dass sie nicht mehr nach Hause finden und schließen die Wohnungstür ab. So finden sich pflegende Angehörige in einem Spannungsfeld aus Schutzbedarf und Freiheitsrecht wieder.
Im Vortrag möchten Eggert Raab vom Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V. und Petra Hybner vom Pflegestützpunkt Biberach für das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen sensibilisieren, aufklären und Alternativmaßnahmen aufzeigen.
Für die Teilnahme an der Präsenz- und Online-Veranstaltung ist eine Anmeldung beim Pflegestützpunkt Landkreis Biberach per E-Mail an pflegestuetz-punkt@biberach.de oder telefonisch unter 07351 52-7613 notwendig. Nach der Anmeldung werden die Zugangsdaten zum Online-Vortrag per E-Mail verschickt. Die Teilnahme am Vortrag ist kostenlos.

Pflegende Angehörige Ochsenhausen

Adventsfeier
Der Gesprächskreis pflegende Angehörige Ochsenhausen von Caritas und Diako-nie Biberach trifft sich zur diesjährigen Adventsfeier am Dienstag, 6. Dezember, ab 14 Uhr im katholischen Gemeindehaus Ochsenhausen, Jahnstr. 6.
Eingeladen sind alle, die zu Hause ein Familienmitglied pflegen oder gepflegt haben.
Bei Kaffee, Tee und Weihnachtsgebäck wird mit adventlichen Liedern, Gedichten und Geschichten auf die vermeintlich ruhigere Jahreszeit eingestimmt.
Eine vorherige Anmeldung zum Treffen ist nicht zwingend nötig, aber erwünscht. Anmeldung und nähere Informationen, auch zum neuen Programm des Gesprächskreises, erhalten Interessierte bei Irene Richter, Diakonie Biberach, Mobil 0174 5836736 oder per Mail unter richter@diakonie-biberach.de.
Es wird gebeten, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und nur gesund zur Veranstaltung zu kommen.

Das Kreisjugendamt informiert

Gastfamilien für minderjährige Geflüchtete gesucht
Auf sich allein gestellt sind sie aus Kriegs- und Krisengebieten geflohen. Und nach einer langen beschwerlichen Flucht in Deutschland angekommen. Für minderjährige Geflüchtete sucht das Kreisjugendamt jetzt Familien, die sich vorstellen können, sie bei sich aufzunehmen. „Die jungen Menschen sind derzeit, bis auf absolute Ausnahmen, alle männlich und überwiegend zwischen 14 und 17 Jahren alt. Sie kommen überwiegend aus Afghanistan und Syrien“, erklärt Edith Klüttig, Leiterin des Kreisjugendamts. „Deshalb ist bei den Gastfamilien wichtig, dass sie offen für andere Kulturen sind“, so Klüttig.
Noch sind die Zahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMA) nicht so hoch wie vor fünf oder sechs Jahren, doch sie stiegen zuletzt dramatisch an. Die Minderjährigen dürfen nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Eine Alternative sind Wohngruppen, für die der Gesetzgeber eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung vorschreibt. Diese Plätze sind jedoch bereits alle belegt.
Das Kreisjugendamt sucht daher Familien, die bereit und in der Lage sind, einen jungen Menschen bei sich aufzunehmen. Immer wieder kommen auch Geschwisterpaare, die natürlich nicht getrennt werden sollten. „Daher wäre es schön, wenn Familien gefunden werden könnten, die auch mehr als einen Jugendlichen aufnehmen könnten“, so Klüttig. Die potentiellen Gastfamilien erhalten selbstverständlich eine finanzielle Unterstützung, die sich aus den Kosten für den Sachaufwand, den Kosten für die Betreuung und Erziehung und diversen Beihilfen zusammensetzen. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben von der eigentlichen Vermittlung über die Suche nach einem Schulplatz und lässt die potentiellen Gastfamilien auch nach der Vermittlung nicht allein. Zudem erhält jedes Kind einen meist ehrenamtlichen Vormund. Nach den ersten drei Monaten erfolgt eine detaillierte Hilfeplanung, die dann im Halb-Jahres-Rhythmus wiederholt wird.
Weitere Informationen erhalten interessierte Familien im Kreisjugendamt bei
Sabine Bachner, Telefon 07351/526517, E-Mail sabine.bachner@biberach.de und Denise Brischar, Telefon 07351/526254, E-Mail denise.brischar@biberach.de

Tag des offenen Büros von Kreisjugendring Biberach e.V. und Kreisjugendreferat Biberach

Wenn Sie sich für Jugendarbeit im Landkreis Biberach interessieren oder selbst engagiert sind, sei es in der kommunalen Jugendarbeit, in der offenen Jugendarbeit oder in Vereinen und Verbänden, dann sind Sie beim Kreisjugendreferat und Kreisjugendring genau richtig. Seit Februar 2022 befinden wir uns im Grünen Weg 32 in Biberach. Kommen Sie am Dienstag, 13. Dezember 2022, zwischen 16 und 19 Uhr zu unserem offenen Büro auf den Gigelberg. Für Punsch und Weihnachtsgebäck zur Stärkung ist gesorgt. Wir freuen uns auf viele Neugierige, Interessierte und auch Experten der Jugendarbeit im Landkreis Biberach. Lernen Sie unser Jahresprogramm 2023 und aktuelle Projekte kennen z.B. das Media Mobil oder das Biberacher Jugendgetränk BLAPF.

Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm

Bewerbung für ein Universitäts- oder Hochschulstudium
Was sollte bei einer Bewerbung für einen Universitäts- oder Hochschulstudiengang alles beachtet werden und welche unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind dabei zu beachten? Antworten auf alle Fragen zu diesem Thema bietet das Online-Seminar „Bewerbung für Studiengänge an Universitäten und Hochschule für angewandte Wissenschaften“ der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Ulm. Interessierte Schüler von Gymnasien und Berufskollegs sowie deren Eltern sind eingeladen, am Mittwoch, 7. Dezember, von 17:00 – 18:00 Uhr daran teilzunehmen.
Eine Anmeldung unter Angabe des Namens, Schule und Klassenstufe an Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de ist erforderlich. Der Link zum Videokonferenzportal wird nach bestätigter Anmeldung zugesandt. Zur Teilnahme werden ein Computer mit Headset und Kamera oder ersatzweise ein Notebook, Tablet oder Smartphone benötigt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Moderne Bewerbungen für Schülerinnen und Schüler
Das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Dienstag, 13. Dezember, ein Online-Seminar mit dem Titel „Moderne Bewerbungen für Schülerinnen und Schüler“ an. Inhaltlich geht es um Tipps für die Erstellung von Bewerbungsunterla-

gen und Besonderheiten bei Online-Bewerbungen. Wie schreibt man die perfekte Bewerbung, wie sehen moderne Bewerbungen heute aus und wo liegen die Unterschiede zwischen einer Online-Bewerbung, einer Bewerbung per Mail und einer klassischen Bewerbung? Wo findet man gute Bewerbungsvorlagen? Was gibt es sonst noch zu beachten? Diese und andere Fragen werden in der anderthalbstündigen Veranstaltung beantwortet, die um 10 Uhr beginnt. Die Veranstaltung ist auch für ganze Schulklassen geeignet.
Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Das Kreisforstamt informiert

Online-Veranstaltung „Wie kommt Nikolaus' Rentier nach Oberschwaben?"
Das Kreisforstamt bietet im Rahmen der Online-Veranstaltung Forstamt kompakt online eine kurzweilige und informative Veranstaltung für die ganze Familie an. Am Nikolaustag geht es um die Frage „Wie kommt Nikolaus' Rentier nach Oberschwaben?
Zahlreiche archäologische Funde zeigen, dass Rentiere während der letzten Eiszeit in unserer Gegend heimisch waren. Die Knochenfunde weisen allerdings darauf hin, dass die Rentiere vornehmlich kulinarisch verwertet wurden und vermutlich keine Rolle als Zugtiere von Schlitten spielten. Wie allerdings der Zusammenhang von Rentieren, dem Nikolaus und Schlitten zustande kommt und was das alles mit der Waldentwicklung zu tun hat, wird am Nikolaustag, Dienstag, 6. Dezember 2022, um 19 Uhr näher beleuchtet.
Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist nicht erforderlich. Der Einwahllink und alle weiteren aktuellen Termine sind auf der Seite des Kreisforstamts hinterlegt: www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt/unsere-aemter/Kreisforstamt

Schulung zur Holzsortierung im Nadelholz
Das Kreisforstamt bietet am Freitag, 9. Dezember, eine Schulung zur Holzsortierung an. Sie richtet sich an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die ihr Holz selbst aufbereiten und ihre Kenntnisse in der Holzsortierung auffrischen wollen. Dabei erfahren die Teilnehmer, welche Merkmale die Holzqualität bestimmen und wie ein Stamm richtig vermessen wird.
Die Veranstaltung findet ab 13 Uhr im Revier Laupheim statt. Treffpunkt ist der Parkplatz an der L265 zwischen Schönebürg und Mietingen. Das Kreisforstamt bittet Interessierte, sich unter der Telefonnummer 07351 52-6900 oder per E-Mail an forstamt@biberach.de anzumelden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Biberacher Ernährungsakademie (B-EA)

Workshop „Gesunde Küche für junge Familien"
Zu einer Kombination aus Workshop und Vortrag zum Thema „Gesunde Küche für junge Familien" lädt die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) für Freitag, 9. Dezember, ein. Der Kurs findet von 17 bis etwa 21 Uhr in der B-EA im Landwirtschaftsamt, Bergerhauser Straße 36, in Biberach statt.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekommen viele kreative Ideen, wie das Essen am Familientisch für alle ein Highlight wird und für jeden etwas Leckeres dabei sein kann. Die Ernährungsreferentinnen der Biberacher Ernährungs-Akademie Stefanie Auchter und Sabine Mutschler geben sowohl theoretischen als auch praktischen Input zum Thema „Gesunde Küche für junge Familien" Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 15 Euro. Anmeldungen online unter: www.landwirtschaftsamt-biberach.de

Workshop zum Thema „Suppen und Soßen"
Zu einem Workshop zum Thema „Suppen und Soßen" lädt die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) für Montag, 12. Dezember, ein. Der Workshop mit dem Ernährungsreferenten Alexander Schaible findet von 17.30 bis 21.30 Uhr in der Schulküche der Biberacher Ernährungsakademie (B-EA), Bergerhauser Straße 36 in Biberach statt. Die Kosten für den Abend betragen 20 Euro.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Zubereitung von Suppen und Soßen aus natürlichen Zutaten ohne jeglichen Zusatz von Pulver oder Zusatzstoffen kennen und genießen anschließend die zubereiteten Gerichte mit ihrem natürlichen Geschmack. Bitte mitbringen: Schürze, Geschirrtuch und Vorratsbehälter.
Anmeldung online unter www.landwirtschaftsamt-biberach.de

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert

Biberacher Milchviehtag zum Thema „Mit hohen Kosten umgehen"
Zum Biberacher Milchviehtag lädt das Landwirtschaftsamt für Freitag, 9. Dezember 2022, in die Gemeindehalle in Fischbach ein. Der Milchviehtag steht diesmal unter dem Thema „Mit hohen Kosten umgehen". Beginn ist um 9.30 Uhr.
Aktuell sind die Milcherlöse zwar gut, aber die Produktionskosten extrem hoch. Mehr denn je gilt es deshalb, das eigene Handeln noch deutlicher zu hinterfragen, um sich der Herausforderung steigender Produktionskosten zu stellen.
Der Biberacher Milchviehtag gibt Landwirtinnen und Landwirten dazu entsprechende Impulse und praktikable Lösungen.
Als Fachexperten sind eingeladen: Dr. Christian Koch, Direktor des Hofguts Neumühle, Werner Schmid, Energieeffizienzberater sowie die Praktiker Josef Müller aus Oberostendorf (Ostallgäu) und Johannes Hopp aus Meßkirch. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Thüga Energie gibt Gas-Soforthilfe für Dezember automatisch weiter

Gaskundinnen und Gaskunden der Thüga Energie erhalten eine Dezember-Soforthilfe, die der Bund übernimmt. Die Maßnahme soll eine Überbrückung darstellen, bis im nächsten Jahr die geplante Gaspreisbremse greift.
Die Thüga Energie gibt die Gas-Soforthilfe für Dezember automatisch an ihre Kundinnen und Kunden weiter. Diese müssen dazu in der Regel nicht aktiv werden. Der regionale Versorger wird im Dezember keine Abschlagszahlungen für Gas per Lastschrift einziehen. Eine Ausnahme gilt für Kunden mit Dauerauftrag. Diese werden gebeten, die monatliche Zahlung im Dezember auszusetzen. Wer das vergisst, erhält die Hilfe im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung.
Die Höhe der Soforthilfe für Gas wird wie folgt errechnet: Ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs (Stand September 2022) wird mit dem Bruttoarbeitspreis (Stand 1. Dezember 2022) multipliziert. Dazu wird ein Zwölftel des Bruttogrundpreises (Stand 1. Dezember 2022) addiert. In der Jahresabrechnung wird die Soforthilfe entsprechend verrechnet.
Es werden demnach nicht die Kosten des tatsächlichen Dezember-Abschlags erstattet.

Ausblick 2023: Energiepreisbremse
Auch die durch die Bundesregierung beschlossenen Preisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme wird die Thüga Energie so schnell wie möglich an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.
Nach derzeitigen Plänen der Bundesregierung soll ab Januar 2023 der Preis für Gas auf 12 Cent je Kilowattstunde, für Fernwärme auf 9,5 Cent je Kilowattstunde und für Strom auf 40 Cent je Kilowattstunde (jeweils brutto) gedeckelt werden. Die Deckelung soll für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs gelten – für den Rest gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Die Bundesregierung möchte damit eine „Winterlücke" abwenden.
Sobald alle Details zur Ausgestaltung bekannt sind, wird die Thüga Energie über die Auswirkungen separat informieren.
Weitere Informationen sowie häufige Fragen und Antworten zur Soforthilfe und zur Energiepreisbremse hat die Thüga Energie auf ihrer Homepage unter www.thuega-energie.de zusammengestellt. Zudem ruft der regionale Energieversorger die Kunden weiterhin auf, den Gasverbrauch zu reduzieren.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Museumsdorf lädt zur Oberschwäbischen Dorfweihnacht
Zu einem Weihnachtsmarkt abseits des üblichen Trubels lädt das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach, für Samstag, 3. Dezember und Sonntag, 4. Dezember in die Stuben und Ställe ein. Groß und Klein können sich am Samstag, 3. Dezember von 12 bis 18 Uhr und am Sonntag, 4. Dezember von 10 bis 18 Uhr auf ein vielfältiges Programm rund um weihnachtliche Bräuche freuen: Von Adventsgeschichten über eine Weihnachtsausstellung bis hin zum traditionellen Räuchern in den Raunächten ist viel geboten.

Weihnachtliche Klänge und Kunsthandwerk aus der Region
Für adventliche Stimmung im Museumsdorf sorgen Zitherspiel und eine Bläsergruppe. Am Samstag singen die Chöre aus Reute und Aulendorf, am Sonntag können die Besucherinnen und Besucher den weihnachtlichen Chorgesängen der Gruppen aus Winterstettenstadt und Reichenbach lauschen.
Außerdem bieten zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller aus der Region an beiden Tagen in den adventlich geschmückten Häusern Weihnachtsschmuck, Krippen und Geschenkideen aus Holz, Wolle, Stoff und mehr an. Wer sich bereits seinen Christbaum für daheim sichern möchte, wird beim Tannenbaum-Verkauf auf der Dorfweihnacht ebenfalls fündig.

„Klopferles"-Fenster, Bredla backen und Nikolausbesuch
Die kleinen Besucherinnen und Besucher können bei der Dorfweihnacht die vergessene Tradition des „Klopferles"-Fensters wiederentdecken. Die Kinder können außerdem Weihnachtliches basteln, Lebkuchen backen oder Bienenwachskerzen ziehen. Am Sonntag ist der Heilige Nikolaus zu Gast im Museumsdorf, und die Kinder dürfen Bredla backen.

Schwäbische Köstlichkeiten und Punsch nach historischem Rezept
Für das leibliche Wohl ist bei der Oberschwäbischen Dorfweihnacht bestens gesorgt: Neben schwäbischen Klassikern wie Linsen und Spätzle sowie Leckerem vom Grill gibt es feine Backwaren aus dem Ofen des historischen Backhäusles, Waffeln und weitere Leckereien. Auch die historische Brennerei ist in Betrieb, und zum Aufwärmen können sich die Besucherinnen und Besucher Glühmost oder Weihnachtspunsch nach einem historischen Rezept von 1838 genehmigen.

Nikolausmarkt in Schönebürg

Herzlich Einladung zum 14. Nikolausmarkt in Schönebürg am Samstag, 3. Dezember von 14 bis 20 Uhr auf dem Dorfplatz.
Wir freuen uns Sie als Gäste begrüßen zu dürfen.
Die Ortschaft Schönebürg mit ihren Vereinen
Nähere Info zum Programm unter:
www.nikolausmarkt-schoenebuerg.de

Anzeigen

GESCHÄFTSANZEIGEN

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche

HEILERZIEHUNGS-PFLEGER (m/w/d)
oder vergleichbare Qualifikation
Heggbacher Wohnverbund in Heggbach,
50 - 100 %, unbefristet

ASSISTENZKRAFT (m/w/d)
auf einer Wohngruppe
Heggbacher Wohnverbund in Heggbach,
50 - 80 %, unbefristet

www.menschlich-ehrlich.de

Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

St. Elisabeth-Stiftung
menschlich ehrlich

STELLENANGEBOTE

Für unser leistungsstarkes und serviceorientiertes Warengeschäft suchen wir für unsere Geschäftsstelle in **Maselheim** einen engagierten

Mitarbeiter/in in Vollzeit

Es handelt sich um eine vielseitige, interessante Tätigkeit im Haus-/Garten-/Getränke Bereich mit angeschlossener Postfiliale, die selbstständiges Arbeiten mit Eigeninitiative erfordert.

Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch.

Pappelau

Hauptstr. 86, 88433 Schemmerhofen
07356-950340

in Ochsenhausen / Ortsteil Laubach

- Du bist mindestens 13 Jahre alt
- Du hast mittwochs Zeit
- Dann bist du bei uns als Südfinder Zusteller (m/w/d) genau richtig.

Wir freuen uns auf dich.
0751-2955-1666
info@merkuria.de
www.merkuria.de

QR Code scannen und bewerben

Wir suchen Dich!

Langenenslingen

Austräger (m/w/d)

für das Gebiet 10: Am Schranken, Grabäcker, Kirchgässle, Mühlweg, Stauffenbergstr., u.a.

- Ab 01.12.2022
- Ab 13 Jahren
- Zeitaufwand ca. 5 Stunden
- Vergütung nach Laufzeit
- Erscheinungstag ist Freitag
- Anlieferung nach Hause

Interessiert? Jetzt bewerben unter
zustellung@duv-wagner.de | 07154 8222-20

WAGNER Druck + Verlag
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

Kostet wenig – bringt viel
Werbung im Amtsblatt

Das Bildungszentrum Holzbau sichert die umfangreiche Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Zimmerer- und Holzbaubranche

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir:

Zimmerer als Hilfssheriff
(m/w/d)

- Unterstützung unserer Ausbildungsmeister
- Stellv. Kursbetreuung 2.+ 3. Lehrjahr
- Fachpraktische Mitarbeit und Hilfestellung

Den vollständigen Ausschreibungstext und Bewerbungsinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter Service / Offene Stellen

Leipzigstraße 13, 21 und 41
88400 Biberach
Telefon 07351 - 440910
www.zimmererzentrum.de

HOLZBAU BADEN-WÜRTTEMBERG
BILDUNGSZENTRUM

Sie möchten eine Kleinanzeige veröffentlichen?

Wir beraten Sie gerne.
Telefonisch unter **07154 82 22-70**
oder per Mail an **anzeigen@duv-wagner.de**

Druck + Verlag
WAGNER
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG
Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

GESCHÄFTSANZEIGEN

Bestattungen Spandl

88416 Edenbachen · Bachgasse 4

Telefon 0 73 52 / 32 21
info@bestattungen-spandl.de

Tag und Nacht erreichbar · Überführungen der Verstorbenen
Komplette Abwicklung des Sterbefalls

Oh du fröhliche Vorweihnachtszeit

...in **Baindt** ...in **Ochsenhausen** und drumherum, wünscht

SPAHLINGER
RONALD.STEUERBERATUNG

mit dem kompletten Team aus beiden Niederlassungen!

10 Jahre. 2 Niederlassungen. 1 Team.
einfach. gut. beraten.

„Zwei Dinge sollten Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel." (Johann Wolfgang von Goethe)

Wir unterstützen dieses Jahr die **„Kinderstiftung Ravensburg"**, denn auch in unserer Region gibt es viele arme Kinder. Seit vielen Jahren setzt sich die Kinderstiftung Ravensburg im Schussental dafür ein, Kindern gute Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen. Mit den vielfältigen Projekten setzt die Kinderstiftung Ravensburg direkt an den Bedürfnissen der Kinder an.

Unterstützen auch Sie diese Organisation und leisten einen wichtigen Beitrag im Sinne von „Zukunft stiften – Kinder stärken – Einfach machen".

Marsweilerstraße 1, 88255 Baindt . Telefon 07502/9798844
Schloßstraße 9, 88416 Ochsenhausen . Telefon 07351/2705
E-Mail: info@stb-spahlinger.de . **www.stb-spahlinger.de**

Viel schalten. Viel sparen.
Werbung im Amtsblatt
Noch günstiger durch Rabatte bei Mehrfach-Schaltung. Wir beraten Sie gern.

Wieder besser Hören und Verstehen?
Kein Problem mit dem richtigen Partner!

Erhalten Sie jetzt Ihre kostenlose und unverbindliche Beratung zum Thema moderne Hörgeräte!

Zengerle & Riederer Hörsysteme GmbH
Schloßstraße 37
88416 Ochsenhausen

ZENGERLE RIEDERER
HÖRSYSTEME & GEHÖRSCHUTZ

Vereinbaren Sie direkt online oder telefonisch Ihren Wunschtermin.

Jetzt **QR-Code scannen** oder anrufen unter **07352 9498477**.